

Bruderschaft und Gemeinde: Köln im 12. Jahrhundert

VON HERMANN JAKOBS

Peter Classen zum Gedächtnis

Unter den Themen, an denen sich der Zusammenhang zwischen dem Zeitgeist der Kirchenreform und aufziehender Stadtfreiheit verdeutlichen läßt, verdient das Bruderschaftswesen stärkere Beachtung. Die seit dem 11./12. Jahrhundert rapide fortschreitende gesellschaftliche, wirtschaftliche und berufliche Differenzierung spiegelt sich in einer bemerkenswerten Ausbreitung bruderschaftlicher Hilfe und bruderschaftlichen Anspruchs und führt in eine ganz eigentümliche, von Gruppen getragene »Entdeckung des Individuums«¹⁾.

Köln ist ein Beispiel, in dem das Mit- und Nebeneinander von Gemeinden und Gemeinschaften in den ersten Phasen der kommunalen Entfaltung bereits sehr komplex ist²⁾. Mit dem Rückgriff auf das 11./12. Jahrhundert wird aber nicht etwa eine beliebige oder eine bestimmte Entwicklungsphase ausgegrenzt, vielmehr die Formierung einer Ausgangskonstellation untersucht, an deren weiterer Entwicklung verfassungs- und sozialgeschichtliche Forschung schlechterdings nie vorbeigehen konnte. Die »Revolution« von 1396 war eine Umwälzung des Kölner Korporationswesens³⁾.

Das Thema »Bruderschaft und Gemeinde« verfolgt mich seit meinen Kölner Jahren. Damals und noch einmal in Heidelberg war Joachim Dahlhaus kritischer Diskussionspartner, der sich in manchen Punkten durchgesetzt hat. Das Manuskript wurde von Philipp Schwahn gründlich durchgesehen und um manchen Beleg ergänzt. Beiden, dem Mitarbeiter und dem Schüler, bin ich dankbar verpflichtet.

1) C. MORRIS, *The Discovery of the Individual, 1050–1200* (London 1972). H. JAKOBS, *Stadtgemeinde*, 26 ff. Hinweise auf weitere Literatur. Über die Bedeutung des »Berufs« auf dem »geschichtlichen Weg des wirtschaftenden Menschen in die soziale Freiheit und politische Verantwortung«, vgl. F. STEINBACH, in: *Collectanea*, 742–775. Ansätze zu relativer Breitenwirkung scheinen bereits im frühen 11. Jh. erkennbar zu werden: G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* ²V (Berlin 1893; ND Graz 1955) 483; H. FICHTE-NAU, *Soziale Mobilität in Quellen des 10. und frühen 11. Jhs.*, in: *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge*. Festschr. für A. Hoffmann. Hrsg. von H. KNITTLER (München 1979) 11–29. Die »Individualisierung« ist im Mittelalter gruppenbezogen, also gerade nicht als Reduktion des genossenschaftlichen Elements zu verstehen; vgl. W. ULLMANN, *The Individual and Society in the Middle Ages* (Baltimore 1966) 56. Anders H. BAYER, *Zur Soziologie des mittelalterlichen Individualisierungsprozesses*, in: *Archiv f. Kulturgesch.* 58 (1976) 115–153, bes. 123 ff. Vgl. OEXLE, *Die mittelalterlichen Gilden* (wie Anm. 6) 223 ff.

2) LAU, 2f., 72, 160 ff.; STRAIT, 18 ff., 47 ff., 138 ff.

3) K. MILITZER, *Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jhs.* (Köln 1980), insbes. 231 ff., zum Begriff »Revolution«: 143 ff.

Unsere Problematik beginnt beim Sozialvokabular⁴⁾. *Fraternitas* ist noch weniger als andere Gemeinschaftsbegriffe spezifisch ausdeutbar⁵⁾. Für seine Zwecke hat O. G. Oexle⁶⁾ dem Begriff Gilde, der insbesondere in deutscher Forschung auf die Bedeutung »Kaufmannsgenossenschaft« eingeeignet ist, einen größeren historischen Spielraum, aber engere substantielle Bedeutung gegeben. Für ihn ist Gilde eine innere Form der Einung, Erscheinungsform der *coniuratio* und in der Hauptsache Gemeinschaftsform der Gegenbewegung, auch in der kommunalen *pax*. Solche funktionale Sprachregelung oder idealtypische Abgrenzung ist von heuristischem Wert. Man könnte sich gewiß auch auf ein Wort einigen, das die »Form« von Gemeinschaftsbildung meint, die nicht durch Brudereid fundiert und repetiert wird. Klassifizierung der Befunde des Einzelfalls würde dadurch freilich nicht überflüssig; und deshalb, aber auch weil *fraternitas* der Oberbegriff aller Kölner Quellen des 12. Jahrhunderts ist, arbeitet die folgende Untersuchung mit dem vagen Wort Bruderschaft. Aus der Form der Bruderschaft, deren Zielsetzung von den Gebetsverbrüderungen über professionelle Verbände bis zu den sogenannten rein religiösen Bruderschaften reicht⁷⁾, erstet in Köln, wie überhaupt in der mittelalterlichen Sozialgeschichte, eine Synonymie, eine Übereinstimmung auf den ersten Blick, die über der notwendigen wissenschaftlichen Zergliederung nicht verloren gehen darf.

Mit der Klassifizierung der Einzelbefunde geraten wir in die subtilste Fessel des Historismus: die Geschichtlichkeit unserer Nomina selber. Oexle⁸⁾ hat den Finger darauf gelegt, daß nicht nur die staatlichen, sondern auch die sozialen Gemeinschaftsbegriffe über die Historiographie des 19. Jahrhunderts wie über einen politisch-sozialen Austauschreaktor gelaufen sind.

4) Dazu die Beiträge in diesem Bande von G. DILCHER, F. IRSIGLER, O. G. OEXLE und R. SCHMIDT-WIEGAND. Unter dem Titel »Universitas« hat P. MICHAUD-QUANTIN (Paris 1970) das Vokabular früh- und hochmittelalterlicher Vergemeinschaftung und Einung – rund 40 »expressions du mouvement communautaire« – untersucht. Das aus einem weiten Raum zusammengetragene Material ist gut geordnet und zu einer Art Normensammlung des Gemeinschaftsdenkens gediehen, die durchaus auch auf Spuren der lokalen institutionellen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten zu führen vermag. Unter der Kapitelüberschrift »La confrérie« (179 ff.) finden sich in drei Paragraphen *fraternitas*, *gilda* und *caritas* abgehandelt. Die Kriterien der Abgrenzung sind akzidentiell, und in ihrem Zusammenhang wichtige »Äußerungen« wie *coniuratio*, *convivium* und *pax* mußten auch an anderen Stellen behandelt werden.

5) MICHAUD-QUANTIN (wie Anm. 4) 179 ff.; G. LE BRAS, Les confréries chrétiennes, in: LE BRAS, Études de sociologie religieuse 2 (Paris 1956) 423–462; L. REMLING, Bruderschaften als Forschungsgegenstand, in: Jahrb. für Volkskunde NF 3 (Würzburg 1980) 89–111.

6) Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Miscellanea mediaevalia. Hrsg. von A. ZIMMERMANN. Bd. 12/1 (Berlin – New York 1979) 203–226; vgl. insbes. 204–212. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Teil I. Hrsg. von H. JANKUHN u. a. (Göttingen 1981) 284–354; vgl. auch insbes. 298; 307 f.; vgl. auch OEXLE, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem, in: BDLG 118 (1982), sowie in diesem Band, S. 151 ff.

7) Vgl. den sonst nicht sonderlich instruktiven Artikel »Bruderschaft« im Lexikon des Mittelalters II 738 ff.

8) Gilden als soziale Gruppen (wie Anm. 6) 287 ff.; OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der »Gesellschaft« bei Adalbero von Laon, in: Frühmittelalterliche Studien 12 (1978) 1 ff., ferner in diesem Band, S. 151 ff.

Mit Begriffen wie Genossenschaft, Korporation, Assoziation oder Verband werfen wir nur neue Probleme auf. Auch an der Kölner Forschung ließe sich das Einfließen von Vorstellungen und emotionalen Schwingungen beobachten, die an modernen Sachverhalten wie z. B. der juristischen Person, dem ökonomischen Interesse oder dem solidarischen Verhalten orientiert sind. Insbesondere ist zu beobachten, daß auf den »religiösen Charakter« der Bruderschaften immer eigens hingewiesen werden muß⁹⁾.

*

Aus der Betrachtung der Kölner Bruderschaften des 11./12. Jahrhunderts müssen wir drei alte Spitäler wegen Quellenmangels ausschließen¹⁰⁾. Immerhin läßt sich der Charakter der Bruderschaften, von denen die Häuser betreut wurden, noch halbwegs erkennen und von daher auch behaupten, daß sie unsere Thematik nicht wesentlich bereichern könnten. Als alte erzbischöfliche Stiftungen standen das Lupus- und das Margarethenspital fest in kirchlicher Verwaltung. Es lassen sich Rudimente frühmittelalterlicher Matrikelorganisation nachweisen, und die Brüder waren auch über das 12. Jahrhundert hinaus buchstäblich Pfründner¹¹⁾. Mitgliedschaft in der seit 1170/85 bezeugten Heiliggeistbruderschaft¹²⁾, deren Spital vielleicht schon eine Gründung Annos II. war, erwarb man im Spätmittelalter wahrscheinlich durch Stiftung. Diese Laienbruderschaft scheint aber bereits im 12. Jahrhundert selbständige bürgerliche Verwaltung gewesen zu sein; jedenfalls ernannte der Rat von sich aus Provisoren, nachdem das Spital (etwa 1267) an die Stadt gekommen war¹³⁾. Von gemeindegeschichtlicher wie von personenrechtlicher Bedeu-

9) LAU, 195 ff., behandelt die religiösen Bruderschaften, Zünfte u. a. als »Genossenschaften der Bürger«. KOEBNER bringt gute Beobachtungen zur Bedeutung des Bruderschaftsgedankens in der »Amtsverfassung« (476 ff., 485 ff.), deren Bewertung freilich den sozialromantischen Grundauffassungen des Buches unterliegt. »An den Handlungen, die die Zunft zur Kirche in Beziehung setzen, ist nicht das Heil, nicht die innere Seite der Religion das Wesentliche, sondern die äußere, der Kult, die Ehrerweisung« (374); *fraternitas* sei ein Titel, in dem »die rechtliche Bedeutung des Zeremonialsystems« zum Ausdruck komme (378), das als ein Formprinzip des antiken Verbandswesens auflebe (373 ff.). Th. BUYKEN und H. CONRAD bringen in der Einleitung zu ihrer Edition der »Amtleutebücher« ein Kapitel: »Die Amtleutegenossenschaft als Bruderschaft« (26* ff.). E. ENNEN nennt die *fraternitas mercatorum gilde* einen »Berufsverband der Kaufleute« (128); die Zunft der Drechsler sei »nicht nur ein Handwerksamt (*officium fratrum*), sondern auch eine religiös-gesellige Vereinigung«. »Zur Bruderschaft in diesem weiteren Sinn haben auch Frauen Zutritt« (148). *Officium fratrum* der Drechslerurkunde § 3 (wie Anm. 91) würde ich »Handwerk der Brüder« übersetzen: *Alii vero, qui de officio eorum fratrum non fuerint et predictam fraternitatem habere curaverint...*; über weibliche Mitgliedschaft vgl. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 6) 208 f.; OEXLE, Gilden als soziale Gruppen (wie Anm. 6) 331.

10) F. H. MIES, Die Kölner Spitäler (Diss. Bonn 1922); vgl. OEDIGER, Reg. Nr. 46.

11) MIES (wie Anm. 10) 4 ff. und 96 ff.; ENNEN-ECKERTZ I 609 Nr. 112.

12) F. F. SCHAEFER, Das Hospital zum hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln (Diss. Münster 1910), insbes. 7 ff.; KEUSSEN I 155*.

13) SCHAEFER (wie Anm. 12) 10; S. REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Bd. I. II (Stuttgart 1932); vgl. I 202.

tung ist, daß die Brüder füreinander vor Gericht eintraten¹⁴). Man darf das vielleicht als Reflex früherer Gestellung von Eideshelfern durch die Bruderschaft verstehen.

Kompliziert sind hingegen die Zusammenhänge zwischen der Spitalbruderschaft beim Kloster (Groß-)St. Martin und der Gemeinde St. Brigiden in der Rheinvorstadt. Sie werden weiter unten zur Sprache kommen. Quellentypologisch und sachlich nicht sicher einzustufen ist schließlich das Fragment einer Kölner Namenliste von etwa 1080¹⁵). Es vermittelt außer der Erstnennung der Pfarreien St. Alban und Klein-St. Martin auch einen Hinweis auf die rechtliche Zuordnung der Martinspfarre im Marktviertel zur Äbtissin von Maria im Kapitol¹⁶); aber die gebetsbruderschaftliche Zielsetzung der Liste, die man jedenfalls vermuten möchte, ist noch nicht aufgeklärt. Die Mitgliedschaft war offenbar nicht auf die Stadt Köln beschränkt. Die Kölner Pfarrerbruderschaft verdankt ihre Entstehung einer Stiftung für das Jahrgedächtnis des Erzbischofs Rainald von Dassel aus dem Jahre 1172¹⁷).

Die Abhandlung folgt dieser Gliederung:

- I. Die Bruderschaften der Amtleute, der Schöffen und der Richerzeche
- II. Die Zünfte des 12. Jahrhunderts und die Gilde
- III. Die Spitalbruderschaft bei der Abtei St. Martin

I.

Die Schöffen und die Amtleute verrichteten Aufgaben in Gemeinden, die zuerst vorgestellt werden müssen. Als Gesamtgemeinde traten die Kölner in der Gerichtsgemeinde am Kölner Hochgericht¹⁸), im 12. Jahrhundert aber auch als Gemeindeversammlung vor dem Bürgerhaus zusammen. Diese »Bürgerversammlung«¹⁹), nur selten bezeugt, heißt im Spätmittelalter Morgensprache²⁰). In ihr holte der Rat von der Rathauslaube aus formelle Zustimmung für seine Vorschläge ein. Das Maß innerer oder geistiger Bindung können wir auf der Ebene von Gericht und Versammlung mehr erahnen als erkennen. Untersuchungen darüber stehen

14) SCHAEFER (wie Anm. 12) 10 Anm. 2.

15) R. SCHÜTZEICHEL, Die Kölner Namenliste des Londoner MS. Harley 2805, in: Namenforschung. FS für A. Bach zum 75. Geb. Hrsg. von R. SCHÜTZEICHEL und M. ZENDER (Heidelberg 1965) 97–126, insbes. 102f.

16) JAKOBS, Studien, 97, 113, besonders Anm. 241.

17) F. GESCHER, Der Kölner Stadtdechant und die Vereinigung der stadtkölnischen Pfarrer, in: MStAK 40 (1929) 163–236; Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 1: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jhs. Neu bearb. von F. W. OEDIGER² (Köln 1972) 215.

18) LAU, 5 ff.; KOEBNER, 224 ff.; VON LOESCH, Grundlagen, 118 ff., 147 ff.; F. STEINBACH, Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde, in: RhVjbl. 19 (1954) 273–285; auch in: Collectanea, 659–670; STRAIT, 18 ff.

19) KOEBNER, 455 ff., »Bürgerversammlung« 467; VON LOESCH, Grundlagen 151 ff.: »Die Gemeindeversammlung (Morgensprache)«.

20) Unter dem Namen *commune colloquium matutinum* erst 1269 bezeugt: ENNEN-ECKERTZ II 556 Nr. 508.

aus²¹⁾. Wir dürfen annehmen, daß die alltägliche Lebensgemeinschaft unter der Gesamtgemeinde, der Nachbarschaftsverband, unmittelbarer erlebt wurde. Die Kölner Sondergemeinden²²⁾ lassen sich drei Typen zuordnen. Die Hauptgruppe wird von den Pfarreien gestellt: St. Columba, St. Laurenz, St. Alban, St. Peter und (cum grano salis) St. Aposteln in der Altstadt, Klein-St. Martin und St. Brigida im Marktviertel. Die Pfarreien haben kein eigenes Schöffenkollegium und – zumindest im Ansatz ihrer Entwicklung – keine eigenen Richter. Davon abzuheben sind zwei Gebilde, die sich nicht an Pfarrgrenzen halten. Ihre Grenzen werden von der Umwallung im Norden und Süden vor den römischen Haupttoren gezogen, die aus dem Jahre 1106 stammt: Niederich und Airsbach (Oversburg). Selbstverständlich ist das Gemeindeleben in Nachbarschaftsverbänden auch hier älter, für die größeren Teile hatte es seine Zentren in den Pfarrkirchen St. Kunibert (beim Stift St. Kunibert) und St. Johann Baptist (als einer Nebenkirche von St. Severin). Die Burschaft Niederich heißt im 12. Jahrhundert durchaus auch Parochie. Niederich und Airsbach werden aber durch eigene Schöffenkollegien und Richter vertreten²³⁾. Eigene Schöffebänke haben ebenfalls die drei Verbände, die – in Zuordnung zu den Stiften St. Severin und St. Gereon und dem Kloster St. Pantaleon – hofrechtlichen Ursprungs (*villae*) sind²⁴⁾.

Die interne Entwicklung der Sondergemeinden ist im 12. Jahrhundert nur punktuell zu fassen. Besonders wichtig ist die freiwillige Gerichtsbarkeit der »Parochien«. Sie erstreckt sich vor allem – pars pro toto – auf »Liegenschaftssachen« – »Klagen um Eigen«²⁵⁾. Dafür wurde im Niederich ein eigenes Schöffenkolleg eingerichtet. Über diese Untergerichtsbarkeit ist gleich ausführlicher zu handeln. Sie ist jedenfalls älter als die *via moderna* in den Pfarreien: Schreinsgerichtsbarkeit, die sich auf das Gemeindezeugnis stützt. Die ältesten Schreinskarten stammen aus Klein-St. Martin und aus St. Laurenz, ein Vorrang der »Kaufmanns-« vor der »Ministerialenpfarrei« ist möglich, aber nicht sicher zu erweisen^{25a)}. Anfangs haben jedenfalls die Richter des Hochgerichts, vor allem der Untergraf und der Untervogt, Anteil an dem Verfahren, sie treten aber rasch hinter gewählte Meister zurück, die das Zeugnis im Namen der Parochie geben. Hier beginnt die Geschichte der Amtleute²⁶⁾.

Die Schreinstätigkeit wurde dann im Niederich zusätzlich aufgenommen, und darüber ist es hier zum Streit zwischen »Gericht« und »Behörde« gekommen. Die erste Spur davon haben wir

21) Vgl. E. ENNEN, 93; JAKOBS, Stadtgemeinde, 19f., Anm. 20.

22) LAU, 160ff.; KEUSSEN I 41*–43*, 47*ff.; SEELIGER (wie Anm. 68) 44–61; E. ENNEN, 190, Anm. 84a, kündigt eine grundlegende Untersuchung über die Sondergemeinden von Regina KEUL an.

23) LAU, 30ff.

24) Ebd., 38ff.

25) K. BEYERLE, Schreinswesen, 418ff. »Liegenschaftssachen«, insbes. Auflassungen, stellen natürlich nur einen Teil der vor der Gemeinde getätigten Rechtsgeschäfte dar; vgl. 429f., 449ff.; Niederich: ebd., 392ff.; HOENIGER, Schreinsurkunden.

25a) Vgl. STRAIT, 55 Anm. 25.

26) Vgl. BEYERLE, Schreinswesen, 476ff.; über die Rolle der Unterrichter 483ff. BUYKEN-CONRAD, Einleitung.

in dem berühmten Niedericher Weistum²⁷. Um 1150 hat der älteste hier tätig gewesene Schreinschreiber die *Traditiones et leges in parrochia Nitherich* in neun Artikeln aufgezeichnet (I)²⁸. Seiner Form nach ist die Aufzeichnung ein Weistum über Rechte, die auf jeden Fall älter sind. Eine Ergänzung der Zeit um 1300 (II)²⁹ nimmt auf den älteren Text Bezug. Sie belegt den Fortgang der Entwicklung und den Ausgang der Rivalität. Wir müssen uns auf die vielbesprochenen Texte einlassen.

27) H. VON LOESCH, Das Recht des Niederichs, in: ZRG GA 52 (1932) 322–336; LEWALD, 374, 376f.; am besten: BEYERLE, Schreinswesen, 392ff.

28) Abdruck nach BEYERLE, Schreinswesen, 501f. (B), und BUYKEN-CONRAD, 221f. (C); dort S. 64* mit Anm. 5 zur Datierung. Wir übernehmen die durch Schriftvergleich mit den Schreinskarten begründeten Datierungsansätze von HOENIGER II 1, 51.

I

(um 1150)

Hee sunt traditiones et leges nobis a patribus nostris et antecessoribus tradite et iura nobis relicta in parrochia Nitherich.

[1] Comes et advocatus noster tria habent placita legalia: primum post natale domini, secundum post pascha, tertium post nativitate sancti Johannis baptiste, determinatis diebus.

[2] In his placitis legalibus quilibet civium nostrorum, quicquid de hereditate sua tractare habent vel respondere inpetenti, persolvent et determinabunt apud nos, non alibi, et hoc iure nostro.

[3] Si aliquis civium nostrorum domum aut hereditatem aliquam sibi comparaverit presente comite vel advocato, metretam vini ipsis persolvent (!) in ius suum. Si autem ministri nostri, vicarii scilicet eorum, supersunt comparationi supradictę, ipsis denarius I persolvetur in ius suum, et hoc nostro iure tenemus.

[4] Sed si quisquam civium nostrorum (nostrum C) insuper bannum ab ipsis iudicibus super hereditatem suam rogaverit, maldrinum avenę persolvet.

[5] In his autem legalibus placitis XII senatores nostrę parrochię super hereditates nostras iura dicent et diudicabunt, postquam episcopus aut suus potens nuntius eos interpellaverit.

[6] Omnis vero civium nostrorum (nostrum C) querimonia facturus de cive suo, coram magistris civium et senatoribus et iudicibus nostris eum interpellat. Si autem ille, qui inpetitur, nequaquam inpetenti respondere voluerit et rebellaverit, rebellis de karta civium et communione nostra repudiabitur, et nos impotentem iure suo et sua querimonia ad curiam coram iudicibus adiuvabimus.

[7] Quicumque vero hereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis iura (jure C) nostra persolverit, nostrum est, illi succurrere et defendere contra quemlibet impotentem.

[8] Hec iura parrochię nostrę antecessoribus nostris tradita sunt ab Arnolde comite nostro et nobis posteris relicta. Quę si quis infidelis et dei adversarius infringere vel adnichilare studuerit, omnipotentis dei odium incurrat et cruciatibus eternę pene cum diabolo et suis angelis in eternum dampnatus deputetur. Amen.

[9] Si quandoque magister eligendus est, quod quidem fiet legali placito, vel si opus fuerit nobis ministro, consensu magistrorum et civium eligantur. Et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consenserint, irrita sit electio.

29) Abdruck nach BEYERLE, Schreinswesen, 502f. (B), und BUYKEN-CONRAD, 222f.:

II

(1302?)

[1] Ad declarandum iura et leges comitis, advocati, senatorum scilicet duodecim scabinorum, et officiatorum parrochie de Niderig statutum est, quod in tribus legalibus placitis, scilicet post nativitate domini, post pascha et post festum beati Johannis, domus officiatorum aperietur comiti, advocato et senatoribus seu scabinis, et in antea ipsa domus non aperietur scabinis ad placitandum, nisi sit de voluntate officiatorum.

[2] Item quicumque fuerit comes, debet esse senator seu scabinus, et quicumque erit scabinus seu senator, debet esse heredatus infra parrochiam de Niderich et residens in eadem, ut eo melius de hiis, que emergunt in eadem parrochia, se valeant expedire.

Die Finder des Weistums sprechen vom *comes noster* Arnold, der ihren Vorfahren das aufgezeichnete Recht verliehen habe (I 8). Die Identität Arnolds mit dem Burggrafen gleichen Namens, der seit den 1070er Jahren bis 1095 bezeugt wird³⁰⁾ und dessen Nachfolger Franco 1109³¹⁾ auftaucht, ist in Zweifel gezogen worden, aber nie mit plausiblen Gründen³²⁾. Der Richter im Niederich ist *potens nuntius* des Erzbischofs (I 5), das Gericht also als ein Untergericht des Hochgerichts zu verstehen³³⁾. Das Niedericher Gericht hält wie das Hochgericht und zeitlich in unmittelbarem Anschluß an seine Termine drei *legalia placita* jährlich (I 1). Für den Auflassungsakt bietet das Gericht drei Formen der Sicherung an: richterliche Bannlegung (I 1.4), Auflassung vor den Richtern (und Zeugen) oder Auflassung vor den Stellvertretern der Richter aus der Parochie selber (*ministri*, I 3). Zugleich vertritt das (neugebildete) Schöffenkolleg (I 5) die Gemeinde.

Etwas verwirrend, aber doch plausibel ist die Einführung der »Gemeindespitzen«. Der uns vorliegende Text ist mit dem Wissen der Zeit um 1150 aufgezeichnet, kann freilich eine ältere Notiz abgeschrieben, kann aber ebensogut jüngere Rechtsentwicklungen berücksichtigt haben. Nach Ausweis der Artikel I 8.9 (aber auch eines siebenzeiligen Artikels 10, der leider ausradiert

[3] Item quidquid per ipsos senatores seu (*fehlt B*) optentum determinatum fuerit seu (*fehlt B*) coram eis, quod vulgariter dicitur irdincke [!], hoc ipsi senatores indicabunt (iudicabunt *B*) et protestabuntur officiat, ut ipsi illud, secundum quod optentum [est], in scrinio suo conscribant et conservent, prout est consuetum, salvo ipsis senatoribus seu scabinis de hoc iure suo, scilicet de quolibet testimonio unus denarius, et nichil ultra iuris habebunt in scriptura ipsorum officiatorum.

[4] Praeterea ipsi senatores nichil iuris vel domini habent in domo ipsorum officiatorum preter quod (quam *B*) predictum.

[5] Item quicunque de cetero aliquam domum vel hereditatem vendere et remittere voluerit, hoc faciet coram officiat secundum consuetudinem domus et carte sue. Et quicunque habet necesse de banno comitis, dabit pro iure banni quatuor denarios, ita si est domus integra.

30) LAU, 31 Anm. 3: 1083–1095; OEDIGER, Reg. Nrr. 1058. 1213 (dort aber die Namensform *Arnulfus*).

31) KNIPPING, Reg. Nr. 64.

32) KOEBNER, 565 ff.; VON LOESCH, Niederich (wie Anm. 27) 324 f. – Unsere Interpretation geht davon aus, daß die *ministri* des Niederich um 1100 Stellvertreter des Burggrafen und des Stadtvogts und nicht eigener Richter des Niederichs waren; so auch BEYERLE, Schreinswesen, 396 Anm. 2, sowie STRAIT, 54 Anm. 23: Burggraf, Stadtvogt, Graf und Vogt des Niederich und deren *ministri* – »This seems to be too many judges for one parish.« Die *ministri* waren aber keine Amtleute (so BEYERLE 393, wo er vom »Amtleutezeugnis« spricht, 397 Anm. [3] und 399); vgl. BUYKEN-CONRAD 11*. Es ist richtig, daß die *ministri* aus der urkundlichen Überlieferung verschwanden; aber sie sind vermutlich nach 1150 zu *comes* und *advocatus* im Niederich selber geworden (II). Ob man sie für die Zeit um 1150 als Schöffenmeister ansehen darf (vgl. die Erwägung bei BUYKEN-CONRAD, 11*), steht dahin; die Zeugengebühr von 1 Denar in I 3 und II 3 rücken *ministri* und *scabini* aber jedenfalls zusammen.

33) BEYERLE, Schreinswesen, 394; dagegen H. VON LOESCH, Niederich (wie Anm. 27) 327; STEINBACH, Ursprung (wie Anm. 18) 277 f. bzw. 663 f. – E. ENNEN, 121, ergänzt zu Recht Steinbachs Auffassung über die Entstehung der Sondergemeinden mit Hinweisen auf die Bedeutung von Nachbarschaft, Kirchspiel und Einungsrecht. Das berührt den ursprünglichen Status des Niedericher Gerichts als eines Delegats aber nicht.

wurde) ist beides geschehen³⁴⁾; und mit Sicherheit ist die Bezeichnung der Schöffen als *senatores* Ausdrucksweise von 1150³⁵⁾. Das *Amen* von I 8 setzt ein Textende, I 9 ist ein Zusatz, der über die Wahl der Meister und Richter handelt³⁶⁾: der *magistri civium* (I 6) und der *ministri*, die *vicarii* der Hochrichter sind (I 3). Beide – und das heißt: Gemeinde- und Richteramt – scheinen um 1150 in Konkurrenz zu liegen. Wann immer ein Bürgermeister zu wählen ist, soll das im *legale placitum* (und nicht – wie wohl sonst in den Parochien – in einer Bürgerversammlung) geschehen, und wenn ein neuer *minister* nötig ist (der selbstverständlich nur im ordentlichen Ding gewählt werden kann, weil er Richter ist), soll dieser, genauso wie der *magister*, nicht ohne die Zustimmung der (amtierenden und gewesenen) Bürgermeister (*pars magistrorum*) und der *cives* (etwa allein durch die Schöffen) gewählt werden. Dieser Befund ist eigenartig, liegt aber im Trend der Zeit. Noch ist das Wahlrecht der *cives*, das doch wohl mehr als die förmliche Akklamation beinhaltet³⁷⁾, für beide Ämter erhalten, aber es gibt bereits ein »Vetorecht« der *magistri*. Im übrigen werden die *ministri* – die *magistri* keineswegs so eindeutig wie U. Lewald übersetzt³⁸⁾ – nur nach Bedarf, also für längere Amtszeiten oder auf Lebenszeit gewählt.

Das Weistum II belegt den Ausgang der Rivalität zwischen Gerichts- und Gemeindeamt in einem entscheidenden Punkt. Es geht um die Schreinsführung, die im Niederich um 1150 zumindest noch nicht alt gewesen sein kann^{38a)}. Das Richterzeugnis des Weistums I war mit der mündlichen Verhandlung gegeben. Darüber konnte man gewiß eine Urkunde ausstellen, aber an Schreinsintragung ist um 1100 nicht zu denken. Herren des Schreins im Niederich sind aber – wie in allen Parochien – die Amtleute geworden (*officiati*), nicht die Schöffen, die es nur unter den besonderen Bedingungen der Gesamtstadt (Schöffenschrein) und zweier erbvogteilicher Bezirke (Gereon und Eigelstein) zur Führung eines Schreins gebracht haben³⁹⁾. Der Niederich kennt deshalb die Besonderheit, die auch vom Hochgericht bekannt ist^{39a)}, daß die Schöffen gegebenenfalls den Amtleuten ihr Urteil mitteilen (II 3). In der Regel dürfte also die Schreinsführung ohne Richterzeugnis erfolgt sein (II 5), so wie es auch in den Parochien ohne Schöffenskolleg über das 12. Jahrhundert hin üblich wird; doch ist – wie gesagt – auch in den Parochien die Mitwirkung der (Unter-)Richter auf den ältesten Schreinskarten noch häufig bezeugt. Allerdings hat ihre Mitwirkung, »rechtlich betrachtet, den Charakter eines Qualitäts-

34) BUYKEN-CONRAD, 13* Anm. 28, 222 Anm. g; BEYERLE, Schreinswesen, 396f. Anm. 3.

35) JAKOBS, Stadtsiegel, 34 Anm. 136.

36) BUYKEN-CONRAD, 9* ff.; STRAIT 55 Anm. 26. – BEYERLE, Schreinswesen, 397 Anm. [3], hält die *magistri civium* für eine »Kopie der Schöffenmeister«; vgl. dazu (Anm. 32) die Auffassung von BUYKEN-CONRAD, die näher liegt.

37) KOEBNER, 490 Anm. 1, weist Vorstellungen von demokratischer Wahl ab und will auf »zustimmende oder ablehnende Gesamterklärung« der Gemeinde hinaus. Immerhin bedurfte sie der Einung auf einen Wahlvorschlag.

38) LEWALD, 377.

38a) HOENIGER II 1, 44f.

39) LAU, 171f.

39a) LAU, 172.

zeugnisses«⁴⁰). Im Niederich überlebt aber das ursprüngliche Richterzeugnis aus dem ungeborenen Ding (I 2.3) in der dreimaligen Öffnung der *domus officiatorum* zur Tagung des Gerichts (II 1) unter Vorsitz des *comes*. Aus dem *minister* der Gemeinde, dem *vicarius* der Hochrichter, ist also (längst vor 1300) ein Graf des Niederich geworden. Den Denar für das Richterzeugnis (I 3) erhalten nun die Schöffen (II 3), während der Graf vier Denare für die richterliche Bannlegung bezieht (II 5), die um 1100 noch einen Malter Hafer kostet (I 4) und in der Frühzeit vermutlich noch regelmäßig dem Burggrafen selber zufällt. Dem ordentlichen Ding können aber auch die *ministri* (I 3) vorsitzen; und der *potens nuntius* des Erzbischofs (Gewaltbote, *fronegewelde*)^{40a}, der vor den Schöffen die Urteilsfrage stellt (I 5), kann der Burggraf, der Stadtvogt oder ihr *vicarius* sein. Es verdient Erwähnung, daß der berühmte, wohl 1237 auf das Jahr 1169 gefälschte Burggrafenschied, der für das *iudicium de hereditibus infra Coloniam sitis* dem Burggrafen ausschließlichen und alleinigen Vorsitz im *wizzeht dinc* zuschreibt, gegen einen fast 150 Jahre zuvor von einem Amtsvorgänger im Niederich gebilligten und gewiß stadtherrlich geförderten Brauch angehen muß⁴¹).

Prüfstein der Interpretation des Niedericher Weistums sind aber die Artikel I 5 und 6. Es sind die Artikel, in denen die Schöffen *senatores* genannt werden. Auffallend ist, daß in I 6 von streitender Gerichtsbarkeit die Rede ist, I 7 aber, wenn er die auf Empfang der Gebühr gegründete Defensionspflicht hervorhebt, den eigentlichen Abschluß der Artikel 1–4 bringt, die ausschließlich von der (freiwilligen) Liegenschaftsgerichtsbarkeit handeln. Unmöglich wären für die Zeit um 1100 aber auch die Artikel I 5.6 nicht, sofern man *scabini* statt *senatores* liest^{41a}). *Karta civium* (I 6) könnte allerdings nur »Bürgerliste«^{41b}), nicht Schreinskarte bedeuten, *curia* ist das Hochgericht. Der Satz muß aber als Einungsrecht gelten^{41c}). Eigentlich »frühreif« für die Zeit um 1100 wirken die *magistri civium* – ihr Auftauchen als solche wie als Mitrichter neben Schöffen und Richtern, vor denen Klage erhoben werden soll. Es gibt aus keiner Kölner Parochie ein Zeugnis, das auf die Existenz von Bürgermeistern vor etwa 1130 schließen ließe⁴²). Aber auch dies könnte der Überlieferung anzulasten sein, eben den

40) Vgl. Anm. 26. K. BEYERLE, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtl. Beiträge IX. 4. Heidelberg 1913) 290 ff.; dort S. 304 ff. zum vollständigen Verschwinden der Richter um 1190; ferner BEYERLE, Schreinswesen, 483 ff.; Zitat 486.

40a) Vgl. HOENIGER I: Laurenz 2 I 5; 3 III 3; 3 III 7.

41) K. BEYERLE, Urkundenfälschungen (wie Anm. 40), Edition 398 ff.: §§ 1.7; vgl. seine Ausführungen 224–253, insbes. 238–244, 258–262, 270–275. – Zu den Hintergründen der Fälschung jetzt M. GROTEN, Zu den Fälschungen des Kölner Burggrafenschiedes und der Urkunde über die Erbverleihung der Stadtvogtei von angeblich 1169, in: RhVjbl. 46 (1982) 48–80.

41a) Vgl. Anm. 35.

41b) BEYERLE, Urkundenfälschungen (wie Anm. 40), 242 Anm. 3.

41c) BEYERLE, Urkundenfälschungen, 242 f. Anm. 3; VON LOESCH, Niederich (wie Anm. 27), 327, 330 f.; BEYERLE, Schreinswesen, 394 Anm. 1, 395, KOEBNER 353 f.; H. CONRAD, Liegenschaftsübergang und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters (Weimar 1935) 85 ff.

42) BUYKEN-CONRAD, 10*, 17* ff.

»Anfängen des Schreinswesens« um 1130, die nun nicht nur die einschlägigen Überlieferungen erwarten lassen, vielmehr auch überhaupt den Aufstieg der Bürgermeister fördern. Für die Existenz von Burmeistern und Geburhäusern im 11. Jahrhundert konnte aber früher schon ein Argument beigebracht werden⁴³⁾.

Weil der Niederich ein eigenes Gericht hatte, traten »bürgerliche« *magistri* und gerichtliche, die Hochrichter vertretende *ministri* hier in Konkurrenz. Über die *magistri* handeln wir nun im allgemeinen, d. h. für alle Sondergemeinden und für die ganze Stadt, wenn wir ihr Verhältnis zu den *officiati* (II 1.3.4.5) darstellen. Wir kommen damit auf einen springenden Punkt unserer Themenstellung. Die Führungsgruppen der Kölner Gemeinden hatten sich auf allen Ebenen bruderschaftlich organisiert. In der Regel läßt sich für diese Korporationen über den Namen *fraternitas* hinaus ein religiöser Aufgabenbereich sicher nachweisen. In den Bruderschaften leisten auf ein Jahr gewählte Meister ihren Dienst. Er besteht in verschiedenen Verpflichtungen, darunter solchen gegenüber kirchlichen Institutionen, vor allem aber in der Ausrichtung eines Conviviums für das Kollegium. Das gilt für das Schöffenkollegium, die Amtleutekollegien und die Richerzeche⁴⁴⁾.

Amtleutekollegien und Richerzeche können erst im 12. Jahrhundert entstanden sein, während das Schöffenkollegium so alt ist wie das stadtkölnische Hochgericht^{44a)}, aber kaum als Bruderschaft. Insofern sich diese Kollegien alle im 12. Jahrhundert nach einem genossenschaftlichen System von drei Klassen zusammensetzen, muß es in der Entstehungsgeschichte gemeinsame oder wechselseitige Abhängigkeiten geben. Die drei Klassen sind: Anwärter (*fratres*)–Dienende (*magistri*)–Verdiente (*officiati*). Der »Schlüssel« zum Verständnis liegt also darin, daß »Dienende« (Bürger-/Schöffmeister) nach ihrer Amtszeit in die Gruppe der Amtleute treten, die das Bruderschaftsleben wesentlich bestimmen. Anwärter für den Dienst aber sind die unverdienten *fratres*. Sie werden kooptiert.

Im Schöffenkollegium bemißt sich das Verdienst am Amt des Schöffmeisters (seit 1171 bezeugt). Ein Schöffmeister, der ins Glied der verdienten Schöffnamtleute eintritt, bleibt natürlich auch weiterhin Schöffe. Die Anwartschaft auf dieses Amt liegt bei den Schöffbrüdern. Das Auftauchen der *fratres* um 1135/42 ist ein sicherer terminus ante quem für die bruderschaftliche Organisation des Kollegiums; denn nach der Stellung der *fratres* im bruderschaftlichen Gebäude können sie nur als Schlußsteine gelten⁴⁵⁾. Der Burggrafenschied erwähnt

43) JAKOBS, Studien, 116f.

44) LAU, 23ff. (Schöffenkollegium), 78ff. (Richerzeche), 164ff., sowie BUYKEN-CONRAD, 26*ff. (Amtleutekollegien); KOEBNER, 476ff., 485ff.

44a) Vgl. LAU, 23.

45) *Magister senatorum* (1171) in: ENNEN-ECKERTZ I 564 Nr. 80; *senatores et fratres* (1135/42) in: Martin 1 V 1 = HOENIGER I 19. – Über Mitgliederzahlen sind wir gut unterrichtet; 1103 gaben 12 *scabini* Zeugnis: KNIPPING, Reg. Nr. 28; H. JAKOBS, Die Kölner Ministerialität, in: AHVNrh 172 (1970) 219f.; 1180 amtierten 28 Schöffen, die *fratres* eingeschlossen: ENNEN-ECKERTZ I 585 Nr. 94; 1178 waren 23 *senatores* und 22 *confratres eorum* Zeugen: ebd. 577f. Nr. 90. Vgl. auch LAU, 28f.

sie zwar nicht, ist aber mit Sicherheit nicht darin eine Fälschung, daß er den Schöffen selber das Wahlrecht zur Ergänzung des Kollegs zuspricht (§ 10)⁴⁶⁾.

Die Amtleutekollegien sind als Bruderschaften der gewesenen Bürgermeister entstanden⁴⁷⁾. Die *magistri* wurden mit Sicherheit ursprünglich von allen Parochianen gewählt. Mit dem Votum der *pars magistrorum* des Niederlicher Weistums (I 9) steht allem Anschein nach das Wahlrecht der *cives* auf der Kippe. In den Bruderschaften der Amtleute sind also die Bürgermeister die »Dienenden«, die nach ihrer Amtszeit in die Gruppe der Amtleute treten und – darin den Schöffen am Gericht vergleichbar – dauernd bei der Schreinsgerichtsbarkeit mitwirken. Anders als beim Schöffenkolleg sind die *fratres* als Anwärter für die Parochialämter im 12. Jahrhundert noch nicht direkt bezeugt⁴⁸⁾. Sie gehören indessen zum System. Indiz dafür, daß die Bürgermeister sich in Bruderschaften zusammengeschlossen haben, ist überall das Aufkommen der Titel *officiales/officiati/ammannen* für die gewesenen Meister⁴⁹⁾. Die jeweils zweiten Karten aus St. Laurenz (1135/65) und St. Martin (1142/56) geben das Signal.

Die Richerzeche hat sich analog zu den Amtleutekollegien der Sondergemeinden als Kollegium aus gewesenen Bürgermeistern für die Gesamtstadt gebildet. Sie hat also das Meistersystem der Sondergemeinden kopiert, allerdings im Kompromiß mit den Schöffen; denn von den zwei Bürgermeistern der Gesamtstadt ist einer immer Schöffe. Die bruderschaftliche Verflechtung oder auch Verfilzung von Schöffenkolleg und Richerzeche ist also von Anfang an gegeben. Die von W. Herborn abgerundete Interpretation⁵⁰⁾ sieht im Mauerbau als einer neuen gesamtstädtischen Aufgabe die Legitimation, die in kürzester Frist die vagierenden sozialen und politischen Ambitionen in eine Bruderschaft geführt hätte. Tatsächlich hatte der Erzbischof Philipp von Heinsberg im Jahre 1174 noch die *magistri parrochiarum*, die als ein *magistratus urbis* neben den Schöffen die Stadt vertraten, gleichsam wie eine landständische Vertretung nach den Prälaten der Kölner Kirche und dem Lehnshof behandelt und allen besondere Bürgschaften für seine »Kriegsanleihe« gegeben⁵¹⁾. W. Herborn hat die Richerzechenliste von 1179/82^{51a)} so interpretiert, daß seit etwa 1171/75 die Sondergemeinden und die Schöffen jährlich je einen *magister civium* bestimmt, diese beiden aber wiederum nach Ablauf

46) BEYERLE, Urkundenfälschungen (wie Anm. 40), 401.

47) BUYKEN-CONRAD, 10* ff., 14* ff.; BEYERLE, Schreinswesen 346 ff., 476 ff.; CONRAD, Liegenschafts-übereignung (wie Anm. 41c) 20 ff.

48) LAU, 165 Anm. 6, hat erwogen, ob die ca. 1142/56 einmal – Martin 2 I 20 = HOENIGER I 24 f. – hinter den *seniores magistri* genannten *honestae personae* unverdiente Amtleute sein könnten; BUYKEN-CONRAD 16* f.

49) LAU, 165; BUYKEN-CONRAD, 17* ff. (vgl. ihre Einschränkungen 15* f.) haben die Befunde quer durch die Sondergemeinden gesichtet.

50) Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: RhVjbl. 36 (1972) 147 ff.

51) ENNEN-ECKERTZ I 570 f. Nr. 85; KNIPPING, Reg. Nr. 1010; HERBORN (wie Anm. 50) 149, 153; M. GROTEN, 116.

51a) Wie Anm. 53.

ihrer Amtszeit nicht ins Glied zurückgetreten seien, vielmehr als gewesene Meister den Grundstock der neuen Bruderschaft, ihre *officiales*, gestellt hätten.

Immerhin gewinnt die Entstehungsgeschichte der Richerzeche nun doch an historischer Dimension. Die *divites* als gesamtstädtische Amtspersonen können ursprünglich nur die Bürgermeister der Parochien gewesen sein, so daß die einmalige und frühe Bezeichnung des gesamtstädtischen Bürgerhauses als *domus divitum* (1135/59)⁵²⁾ einen ganz bestimmten Sinn hätte: Haus der Bürgermeister der Sondergemeinden als gesamtstädtischer Handlungsträger^{52a)}. In demselben Haus tagte um 1179/82 das *capitulum officialium de richirzegheide*. Das Haus heißt nun *domus burgensium*⁵³⁾. Im übrigen fällt es schwer, das »Amt auf dem Bürgerhause« in eine behördengeschichtliche Typologie einzuordnen: Ernennung der Bürgermeister, Auftreten als »Oberbehörde« über den Sondergemeinden, Ausübung der Zunfthoheit, der Handels- und Gewerbepolizei – nur in der Ausübung von Gerichtsbarkeit konnten Anspruch und tatsächliche Geltung nicht zur Deckung gebracht werden. Das alles ist in der Hauptsache aus spätmittelalterlichen Quellen eruiert⁵⁴⁾.

*

Wir wenden uns den *fraternitates* in der frühen kommunalen Verfassungsentwicklung zu. Ihre Bedeutung wurde immer schon an einem handgreiflichen Effekt bemessen und dieser als das erstrebte Ziel bewertet. F. Lau formulierte, daß das rechtserhebliche Ziel des bruderschaftlichen Abschlusses die Abwehr von Fremdbestimmung auf den Nachwuchs, »Zurückdrängung der Gesamtheit der ursprünglich Berechtigten zu Gunsten einer durch gemeinsame Interessen verbundenen, bevorzugten Minderheit« gewesen sei⁵⁵⁾. Man darf den Effekt als Mediatisierung des Ding- und des Kirchenvolkes oder der Gemeinde interpretieren. Das Niedericher Weistum gibt diesem Urteil Orientierung, weil es die Entwicklung auf dem Stand des halben Weges festgehalten hat: »die Organisation [war] noch nicht völlig bruderschaftlich«⁵⁶⁾.

Die Frage nach dem Recht, unter dem Bruderschaften Gemeinden anführten, ist zweimal angegangen worden, und zwar mit Theorien über die Entstehung der Amtleutekollegien. R. Koebner⁵⁷⁾ suchte die Erklärung in einem Amtsbegriff, der Genossenpflicht und Besitzrecht am Amt in sich vereine. Er rückte dann die verdienten Bürgermeister auf eine Ebene mit

52) Laurenz 2 III 6 = HOENIGER I 227; vgl. KEUSSEN I 143.

52a) Anders M. GROTEN; vgl. meinen Nachtrag (unten, nach Anm. 142).

53) VON LOESCH, Zunfturkunden I 34 Nr. 13; LAU, 310f.

54) LAU, 76 ff., Zitate 92 u. 86; KOEBNER, 418–420, 477 ff.; H. M. KLINGENBERG, Zur Interpretation des Großen Schied von 1258, in: JKGv 25 (1950) 91–127; K. SCHULZ, Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: Köln, das Reich und Europa (MStAK 60. 1971) 149–172; STRAIT, 70 ff.; E. ENNEN 121, 126 ff., 156 ff.

55) LAU, 165; vgl. auch KOEBNER, 492: »Selbstergänzung... ist ein bruderschaftlicher Grundsatz«; BUYKEN-CONRAD, 14* ff., 23* ff.

56) KOEBNER, 490 Anm. 1.

57) Eb. 485 ff., Zitat 489.

Handwerksmeistern, die ebenfalls ihr Amt, d. h. ihr Handwerk, weitervermittelten; und Koebner nannte die Amtleutekollegien »Behörden-Zünfte«, deren bruderschaftliche Form dem Gilderitual entstamme. Buyken und Conrad⁵⁸⁾ gingen so weit, freiwilligen und gildemäßigen Zusammenschluß der Amtleute unter dem »Gedanken der germanischen Schwurbruderschaft« zu behaupten.

Eine generelle Antwort, die für Schöffen- und Amtleutekollegien wie für die Richerzeche gleichermaßen gültig wäre, ist offensichtlich nicht möglich, obgleich das angesichts der Synonymie ihrer Strukturen nicht einfach selbstverständlich ist. Während die Formierung des Schöffenkollegs als Bruderschaft, die mit dem ältesten Beleg für Schöffenbrüder um 1140 erfreulich früh datiert wird⁵⁹⁾, nicht ohne stadtherrliche Billigung denkbar ist, hat die Richerzeche auf keinen Fall die Anerkennung als »Behörde« durch den Stadtherrn gefunden. Neben den Schöffen hat der Erzbischof noch bis zum Großen Schied von 1258 keine Bruderschaft dulden wollen, die für die Gesamtstadt handelte⁶⁰⁾. An das Recht der bruderschaftlichen Anfänge in den Parochien soll nun eine berühmte Urkunde⁶¹⁾ heranführen.

Im Jahre 1159 wurde ein *decretum* erlassen. Das ganze Volk trug den Beschluß, angeführt von *rectores* und *iudices*: in allen *fraternitates* und in den *officia*, d. h. in den Amtleutekollegien und Schreinsämtern, sollte auf zehn Jahre kein *magister* und *officialis*, kein dienender und kein verdienter Meister, ausgewechselt, neu aufgenommen, überhaupt auf irgendeine Weise ersetzt werden. Der Sache nach ist ganz eindeutig einem Interesse Genüge getan, das auf Schließung der Bruderschaften drängt. Notwendige Voraussetzung dafür war die Aussetzung des Wahlrechts

58) S. 27*.

59) Vgl. Anm. 45.

60) LAU, 72ff. über »Das Schöffenkollegium als höchste Kommunalbehörde«. Bezeichnend für den stadtherrlichen Umgang mit der Richerzeche ist bereits der Mauerschied von 1180 (ENNEN-ECKERTZ I 582ff. Nr. 94), dessen Zeugenliste die Bürgermeister und die Amtleute der Richerzeche – natürlich ohne Titel – unter die Schöffen und unter die *cives* einreihet; vgl. HERBORN (wie Anm. 50) 121, 150f. Die Haltung des Erzbischofs ist 1258 im Großen Schied verhärtet; vgl. KLINKENBERG (wie Anm. 54); H. JAKOBS, *Vescovi e città in Germania*, in: *I poteri temporali dei Vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo*, a cura di C. G. MOR e H. SCHMIDINGER (Annali dell' Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3. Bologna 1979) 325ff.

61) ENNEN-ECKERTZ I 550f. Nr. 73:

In nomine sanctę et indiuidę Trinitatis. Rectorum, iudicum ac tocius populi Sanctę Colonię pari uoto ac unanimi consensu incommutabile decretum. Rei publicę status salutari consilio tunc ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium equali pietatę prouidetur. Nos itaque utilitati uniuersorum pię consulentes communiter per totam sacrosanctam Coloniam statuimus, ut in cunctis fraternitatibus aut officijs, quę ciuilem respiciunt iusticiam, in x annis nemo magister aut officialis homo mutetur, innouetur aut aliquo modo substituat. Idque sub periculo anathematis et dampno x marcarum, si non fideliter seruatum fuerit, puniri decreuimus. Si quis ergo diues aut pauper huius nostre constitutionis cyrographum infringere attemptauerit, de anathemate, ut statuimus, ubi conueniens est, districte respondebit et nobis in commune pro suo excessu x marcas absque aliqua remissione componet.

Acta sunt hec omnium uotis in id ipsum consentientibus. Anno dominicę incarnationis MCLVIII. et hec abinde usque in finem decimi anni seruanda erunt. In nomine domini fideliter Amen.

der Parochianen. Sie erfolgte auf zehn Jahre⁶²⁾. Aufbüdung des Bürgermeisteramtes auf so lange Zeit wäre aber unzumutbar, wenn sie nicht den Amtsinhabern gerecht würde. An Entschädigung zu denken, liegt also nahe; und deshalb nehmen wir an, daß das *decretum* der Preis war, den »die Stadt« für eine Leistung fordern konnte. Dafür läßt sich geltend machen: 1. Die Aktion fällt ins erste Regierungsjahr Rainalds von Dassel⁶³⁾. Er erfuhr von seiner Wahl, die Ende Mai oder Anfang Juni 1159 erfolgt war, etwa im Juli in Neu-Lodi und zog sofort nach Köln, um seine Herrschaft anzutreten (geweiht wurde er nicht), mehr noch, um dem Kaiser frische Truppen zu holen. Die Kölner Königschronik⁶⁴⁾ berichtet, daß er ehrenvoll von den *capitaneis et civibus Coloniensis ecclesiae* aufgenommen worden und nach rascher Abwicklung seiner Geschäfte mit 300 auserlesenen Rittern zu seinem Kaiser in die Lombardei zurückgekehrt sei. Das war im Oktober⁶⁵⁾.

2. In einer vergleichbaren Situation (d. h. vor Antritt eines Italienzuges) hat 15 Jahre später (1174) Philipp von Heinsberg Anleihen gemacht⁶⁶⁾; und diesmal nahmen die *magistri parochiarum* in anerkannter Stellung als *magistratus urbis* neben den Schöffen besondere Bürgschaften. Auch für 1159 eine Forderung auf »städtische Beihilfe« anzunehmen, legen die Mainzer Vorgänge nahe^{66a)}. Rainald scheint aber keine Rückzahlung aus erzbischöflichen Einnahmen zugesichert zu haben.

3. Im 13. Jahrhundert ist das zinslose Darlehen als Dienst der Meister für die Gemeinde als ein steuertechnisches Hilfsmittel gelegentlich bezeugt, noch erkennbar⁶⁷⁾. Es konnte aus städtischen Einnahmen zurückfließen, vielleicht auch auf die Parochianen umgelegt werden.

Wer aber waren die *rectores* und *iudices* an der Spitze der *sacrosancta Colonia*? Daß die *iudices* Richter waren, sicherlich an der Spitze der Schöffen, stünde außer Frage, wenn die *rectores* nicht die Richter sind. Tatsächlich hat sich die Forschung aber durchweg auf rein

62) KOEBNER, 491 Anm.: »Es wird... auf 10 Jahre verboten, daß Einzelpersonen die »Erneuerung« oder »Substitution« von Amtleuten und Meistern bewirken. Das heißt: es wird verboten, daß Amtsträger – Amtleute oder dienende Meister – ihre Ämter an andere Personen abtreten. Wer ein Amt übernimmt, darf sich weder der Amtspflicht entziehen, noch aus seinem Amte ein veräußerliches Objekt machen.« Das liefe auf eine nicht gerade plausible Abstellung von Mißbrauch auf Zeit (10 Jahre?) hinaus – Vgl. L. von WINTERFELD, Neue Untersuchungen über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, in: Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 18 (1925) 16: Tendenz, die Mitgliederzahl der Amtleutegenossenschaften »behördlich« klein zu halten.

63) KNIPPING, Reg. S. 110 und Nr. 818/19 u. 822.

64) Rec. I, ed. G. WAITZ, MGH Scr. rer. Germ. (Hannover 1880) 102; KNIPPING, Reg. Nr. 676.

65) KNIPPING, Reg. Nr. 683.

66) Wie Anm. 51.

66a) Vgl. Anm. 76.

67) KOEBNER, 292, 476, 485 ff. – Die Sondergemeinden haben in der Stadt am frühesten Steuersysteme entwickelt; vgl. H. KEUSSEN, Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung und ihre topographische Grundlage, in: WZ 28 (1909), insbes. 500 Anm. 175; BEYERLE, Schreinswesen, 368 f. Eine gesamtstädtische *communis civium collecta*, eine *civilium collectarum exactio*, taucht 1154 als Forderung gegenüber den Bewohnern der *villa s. Pantaleonis* im Zusammenhang mit dem geplanten Mauerbau auf: ENNEN-ECKERTZ I 542 f. Nr. 67; KNIPPING, Reg. Nr. 571.

»bürgerliche« Ämter festgelegt und Kombinationen mit Bürgermeistern, Richtern und Schöffen durchgespielt⁶⁸⁾. Nur Th. Ilgen hat einmal die *rectores* mit den Pfarrern identifizieren wollen⁶⁹⁾. Richtig war auf jeden Fall, daß er mit Geistlichen gerechnet hat⁷⁰⁾.

Dafür sprechen die folgenden Argumente: 1. Es geht um den Sachbetreff Bruderschaft. 2. Die Urkunde apostrophiert mehrfach die *Sancta Colonia* als den Träger der Verfügung, deren Siegel sie auch benützte^{70a)}; sie nennt die Verfügung ein *decretum*. 3. Das Verbot ergeht bei Strafe von Anathem und 10 Mark Buße, die dem Heiligen Köln *in commune* zu zahlen ist.

Anathemandrohung und (nominell) 120-Schilling-Buße (doppelter Königsbann) machen das Dekret zu einem (Gottes-)Friedensstatut; das hat bereits Luise von Winterfeld gemeint⁷¹⁾. Die nunmehr gesuchte Würde, die – bei Abwesenheit oder auch bei fehlender Weihe des Bischofs – unter seiner *auctoritas* Exkommunikationsgewalt besaß, war die des Dompropstes⁷²⁾. Er stand notwendig an der Spitze der *rectores*. Er stand auch an der Spitze des berühmten Priorenkollegs des Kölner Erzstifts, das aber aus mehreren Gründen in der Urkunde nicht gemeint sein kann.

Das Priorenkolleg hat sich nie als Gemeinschaft von *rectores* bezeichnet. Gegen eine Gleichsetzung der *rectores* mit den *priores* spräche auch die politische Konstellation der Kölner Stadtgeschichte um die Mitte des 12. Jahrhunderts. In der großen Krise nach der Absetzung Arnolds I. 1148 war zwischen Stadt und Erzbischof, genau genommen zwischen der Stadt und dem Dompropst, nämlich Arnold von Wied, dem Erzbischof von 1151 bis 1156, ein Einvernehmen erwachsen, das die dukale Friedenspolitik des neuen Kirchenfürsten wesentlich

68) Kopfrege von ENNEN-ECKERTZ: »Bürgermeister, Schöffen und die gesammte Bürgerschaft«; LAU 75, 162: »Schöffen«/»Behörde«; O. OPPERMANN, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. Br., Köln und Niedersachsen, in: WZ 25 (1906) 306: *rectores* = die mit der Führung des Siegels betrauten Mitglieder des »Senatorenkollegiums« (das für Oppermann nicht identisch ist mit dem Schöffenkolleg; ebd. 308); G. SEELIGER, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns (Abh. d. Phil.-Hist. Kl. der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften. Bd. 26 Nr. III. Leipzig 1909) 64 ff.: *rectores* = Bürgermeister der Parochien; ablehnend KEUSSEN I 70* Anm. 3; KOEBNER, 299f. Anm., Zitat 300 Anm.: stehen *rectores* und *iudices* nebeneinander, wolle »man zwei Gruppen von Personen, deren jede Richterbefugnisse ausübt, charakterisieren«; ausweichend: BUYKEN-CONRAD, 16*: »Gesamtgemeinde«; LEWALD, 385: Schöffen als »Oberbehörde«.

69) Th. ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve. I: Ämter und Gerichte. 1. Bd.: Darstellung (Bonn 1921) 425f.

70) Vom Wort her ist der Beweis natürlich nicht möglich; vgl. aber immerhin die *rectores ecclesiarum* in der Arenga von ENNEN-ECKERTZ I 545 Nr. 70; KNIPPING, Reg. Nr. 607 zu 1155.

70a) Vgl. ENNEN-ECKERTZ I, Tafel 1.

71) Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: Hansische Geschichtsblätter 52. Jg. 1927 (Bd. 32, ersch. 1928) 25 ff., 39 f. – Die Poenformel im Niedericher Weistum (oben, Anm. 28, I 8) und die *censura ecclesiastica* im Burggrafenschied (wie Anm. 41) §§ 8.9.11 relativieren das Gesagte natürlich nicht.

72) Vgl. KNIPPING, Reg. Nr. 602 und GROTEN, 122 f. – Dompropst war damals ein nicht weiter bekannter Aldhelm (GROTEN, 243). – Rainald wurde erst 1165 zum Priester und Bischof geweiht (KNIPPING, Reg. Nr. 819. 822).

mitgetragen hat⁷³). Die Prioren schauten hingegen mehr auf das Erzstift und auf den Adel im Land als auf die Stadt. Nach Arnolds II. Tod hatten sie und das konkurrierende Domkapitel jeweils eigene Kandidaten gewählt. Die Entscheidung zwischen beiden fiel durch den Kaiser zugunsten des Domkapitels und Friedrichs II. von Berg⁷⁴). Er starb bereits 1158 in Pavia; und nun wurde nach kaiserlichem Wunsch Rainald von Dassel *a clero et populo* gewählt⁷⁵). Vielleicht ginge die Behauptung zu weit, daß das Priorenkolleg, dessen ausschließliches Wahlrecht das Domkapitel von 1131 bis 1225 hinnehmen mußte, nach 1156 nun 1158 ein zweites Mal regelrecht vom Domkapitel überspielt worden sei; es könnte auch Einvernehmen unter der kaiserlichen Autorität geherrscht haben. Immerhin mußten dann die Prioren entgegen eingefahrener Gewohnheit einen Mann wählen oder mitwählen, der nicht Mitglied ihres Kollegiums war.

Wir fassen unsere Erklärung der Urkunde zusammen: Die Amtleutekollegien waren 1159 veranstaltete Bruderschaften der *Sancta Colonia*, die ihrerseits durch den Dompropst mit Geistlichkeit und durch Richter und Schöffen handelte. Rainald von Dassel hat – wohl in gutem Einvernehmen mit den *divites* – die parochiale Aufbringung von Sondermitteln über die Bürgermeister und Amtleute geregelt, deren Interessen mit Schließung der Bruderschaften auf 10 Jahre gewahrt und unter Friedensrecht gestellt wurden. Zum Vergleich: Arnold von Selenhofen mußte um diese Zeit die Kirchenstrafen verhängen – Vorspiel des Mainzer Bischofsmordes von 1160⁷⁶).

Der lokale und in seiner Art einmalige Vorgang ist doch nur eine von vielen Aktionen, in denen sich Einheiten des Frühmittelalters auflösten, gegeneinander abgrenzten, zu komplizierteren Strukturen fortentwickelten. Die *ecclesia Coloniensis* differenzierte sich in deutlicher Relation zum Anwachsen des erzbischöflichen Herrschaftswillens: als Rat der Prioren (= *familiares*), als Rat der adligen wie ministerialischen Vasallen, als Land der *nobiles*. 1159 haben die Amtleute eine besondere Verfügungsgewalt über die Gemeinden gewonnen. Sie war zeitlich limitiert, aber dennoch folgenschwer. 1174 verhandelte Philipp von Heinsberg mit den parochialen Bürgermeistern neben den Schöffen nach den *prelati*, *nobiles* und *ministeriales* wie mit einer landständischen Vertretung⁷⁷). Wenig später, im Schied von 1180, hatte der Stadtherr es mit der Richerzeche zu tun, die er nachweislich nicht mehr als Sprecher akzeptierte⁷⁸). Sie war dennoch die neue Kraft, und zwar als Hort für die Entstehung von Geschlechterbewußt-

73) H. WOLTER, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Köln 1973) 27 ff., 127 ff.; JAKOBS, Stadtsiegel, 21 ff.

74) H. WOLTER, Erzbf. Friedrich II. von Köln (1156–1158), in: JKGv 46 (1975) 1–50; GROTEN, 115, 117 ff., 147 f.

75) KNIPPING, Reg. Nr. 674, 675, S. 110; GROTEN, 119 ff., 147.

76) L. FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Gesch. der Stadt Mainz II. Düsseldorf 1972) 152 f.; V. PFAFF, Das Papsttum und die Freiheit der Bischofsstädte im 12. Jh., in: Arch. f. Diplomatik 25 (1979) 70 f.

77) Vgl. Anm. 51.

78) Vgl. Anm. 60.

sein, das sich nunmehr mit der Stadt identifizieren wird wie die *nobilitas* mit dem Land⁷⁹). Die Elemente zur verfassungsrechtlichen »Abschließung« von Oberschicht und damit zur Entstehung von Patriziat im strengen Sinne, d. h. mit Anspruch auf die Ämter, sind 1159 erkennbar: Entstehen mit Reichtum für die Gemeinde, Zusicherung des Amtes für die Leistung, Sanktion durch die Gemeinde selber mit den Machtmitteln ihrer Friedenssatzung, handelnd in der Einheit von Kirche und Stadt.

Die *primores* des Aufstandes von 1074 wie die *meliores* bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts waren nichts am Hofe⁸⁰), als Schöffen blieben sie es unter Gerichtsgewalt. Sozialer Hort für ständische Exklusivität wurden die Bruderschaften, die den Abschluß auch durch Mitgliedschaft in mehreren Bruderschaften förderten, dennoch auf kirchlichem Gebiet die Mitwirkung der Parochianen in der Unmittelbarkeit des Zusammenlebens nicht ausschalten konnten⁸¹). Der Abschluß sollte sich auf höherer Ebene vollziehen, in der Richerzeche⁸²). Als ein *capitulum* tagte die Richerzeche auf der *domus burgensium*⁸³). Vor diesem Befund ließe sich über »Herrschaftszeichen« handeln. In Köln erscheint das Domkapitel seit 1143 unter dem Titel *capitulum*⁸⁴). Wir müssen unser Verständnis an ein geistiges Klima in der Stadt anpassen, das von Strömungen aufgebaut wurde, die zwischen Domkapitel und der *domus* der Bürger hin- und hergingen. In ihm war um 1149 das schöne Stadtsiegel gediehen, das die Einheit der *Sancta Colonia* als Himmelsstadt des Hl. Petrus darstellt⁸⁵). Bildlich steht es dem um zwei Jahrzehnte älteren Peterssiegel des Domstifts nahe⁸⁶). Das Domkapitel gewann seit 1164 – seit der Überführung der Hl. Drei Könige – stetig an Bedeutung⁸⁷).

79) H. STEHKÄMPER, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschr. E. ENNEN. Hrsg. von W. BESCH u. a. (Bonn 1972) 343–377, insbes. 364 f., 376 f.

80) Über die *primores civitatis*, ihren Zusammenhalt *propter generis affinitatem*, ihre *inepta consilia* u. a. vgl. Lamperti Hersfeldensis Annales ad a. 1074, in: Lamperti monachi Hersfeldensis opera, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH Scr. rer. Germ. (Hannover–Leipzig 1894) 186 f. – Die Befreiung der *villa s. Pantaleonis* von Steuerzahlung (vgl. Anm. 67) ist am Hofe, im Gericht (*audientia*) Arnolds II. *presentibus et consentientibus pluribus tam clericis quam laicis, liberis et ministerialibus* gefallen und führt in einer solchen ständisch angelegten Liste der »Räte« erstmals die Namen von Bürgern; vgl. GROTEN, 116 f. Etwas anderes ist die Versammlung der Schöffen und *viri illustres* zur Weistumsfindung (z. B. 1103; wie Anm. 45). – SCHULZ (wie Anm. 54) führt auf die Probleme von Meliorat und Patriziat in der Entwicklung der Ministerialität und berücksichtigt die einschlägige Literatur; vgl. auch STRAIT und die unten, Anm. 132, vorkommenden Titel.

81) BUYKEN-CONRAD, 14* f., 24* ff.; BEYERLE, Schreinswesen, 351 ff.

82) Zur Deutung des Namens vgl. KOEBNER, 487 f., 494 ff., der aus der lexikalischen Interpretation von mhd. *zeche* als »Verrichtung, die in einer bestimmten Folge unter mehreren umgeht« (M. LEXER, Mittelhochdt. Handwörterbuch III, Leipzig 1878, col. 1037) Schlüsse gezogen hat. »Zeche« ist mit ags. *tiohb* »Truppe, Schar, Gesellschaft« verwandt: R. SCHMIDT-WIEGAND, in diesem Band, S. 37 ff.

83) Wie Anm. 53.

84) KNIPPING, Reg. Nr. 416; GROTEN, 176 Anm. 39.

85) JAKOBS, Stadtsiegel, 6 ff., 15 f., 26 f., 29 ff., Tafel 3 Abb. 3.

86) Zur Datierung des Domkapitelsiegels ebd. 8 f. Anm. 31, Tafel 3 Abb. 11a; anders GROTEN, 176 f.

87) GROTEN, 211 ff.

II.

Die Präparierung und Auswertung der gilde- und zunftgeschichtlichen Kölner Quellen wird nahezu ausschließlich H. von Loesch verdankt⁸⁸⁾, wengleich manches nach ihm anders gesehen wurde. Über die Gilde geben die Erwähnung eines *praepositus negotiatorum* für das frühe 11. Jahrhundert⁸⁹⁾ und eine Namenliste der Jahre von rund 1130 bis 1170⁹⁰⁾ die einzigen und nur kümmerlichen Nachrichten, und aus dem 12. Jahrhundert weiß man auch über die Zünfte nur wenig. Gründungsurkunden und Statuten sind vor 1247 für fünf Zünfte erhalten: Bettziechenweber (1149), Drechsler (1179–82), Filzhutmacher (1225), Wollenweber (1230) und Gewandschneider (1247)⁹¹⁾. Die zuletzt genannte nahm einen dominierenden Rang ein und ist schon deshalb den älteren Zünften zuzurechnen⁹²⁾. Sie teilte alle am Tuchschnitt Beteiligten in sechs Klassen, und in der obersten Klasse der eigentlichen Gewandschneider waren im 13. Jahrhundert viele Geschlechter vertreten. E. Ennen⁹³⁾ hat eine *communis opinio* zusammengefaßt, die sich auf von Loeschs Argumentation stützt: Die Bettziechenweberurkunde gestatte den Rückschluß auf Abspaltung der neuen Bruderschaft aus einer bereits vorhandenen der *textores peplorum* (Leinen? Obergewandstoff? Kopftuch?). Für eine Wolltuchweberzunft gibt es Anhaltspunkte um 1150, für Zünfte der Bäcker, Goldschmiede, Gewandschneider, Kürschner, Schuhmacher sprechen Hinweise – zumeist auf Häuser – in den Schreinskarten der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die Zahl von über 20 Zünften bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, die von H. von Loesch veranschlagt wurde, könnte etwas hoch gegriffen sein. »Kaufmännische Korporationen« sind aus Köln vor der Mitte des 14. Jahrhunderts (Jakobsbruderschaft der Waidhändler⁹⁴⁾) wider Erwarten schlecht bezeugt: die *fraternitas Danica*⁹⁵⁾ einmal zum Jahre 1246.

Einen annähernd vollständigen Überblick über das spätmittelalterliche Zunftwesen gibt die

88) VON LOESCH, Kaufmannsgilde; vgl. auch Hans. Geschichtsblätter 12 (1906) 419–426. – DERS., Zunfturkunden I, mit einer grundlegenden einleitenden Abhandlung.

89) Vita Heriberti archiep. Coloniensis auctore Lantberto, c. 9, ed. G. H. PERTZ, MGH Scr. IV (Hannover 1841) 748; vgl. OEDIGER, Reg. Nr. 670; H. MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln (Köln 1977) 225.

90) Vgl. Anm. 102 und 103; LEWALD 380–382.

91) Bettziechenweber: VON LOESCH, Zunfturkunden I 25 Nr. 10. Drechsler: VON LOESCH I 34 Nr. 13 (vgl. Anm. 53). Die übrigen eb. I 106 Nr. 37, II 478 Nr. 731, I 50 Nr. 23. Vgl. von LOESCH, Zunfturkunden II 727.

92) Hierzu und zum Folgenden die Einleitung VON LOESCHS zu den Zunfturkunden, hier insbes. I 47*, 55*f., 96*, 126*–128*; LAU, 218ff.

93) E. ENNEN, 147; B. BERTHOLD (wie Anm. 139) 241; VON LOESCH, Zunfturkunden I 47*, 53*f. Anm. 4.

94) LAU, 217.

95) Vgl. W. KOPPE, Schleswig und die Schleswiger (1066–1134), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift F. Rörig. Hrsg. v. A. VON BRANDT u. W. KOPPE (Lübeck 1953) 95–120; insbes. 109f.; LAU, 216f.

Kodifikation des Verbundbriefes von 1396⁹⁶⁾. Die Zünfte waren nun in Gaffeln integriert. Die ganze Gemeinde war in 22 Gaffeln eingeteilt worden. Der Name »Gaffel« wurde von kaufmännisch geprägten Korporationen übernommen, deren älteste ungefähr 30 Jahre früher bezeugt werden. Jetzt handelten die Gaffeln als politische Verbände, die nur noch teilweise Identität von Zunft und Gaffel bzw. einer alten Gaffel mit einer neuen zeigten. Die wirtschaftlichen Verbände der Zünfte blieben in den Gaffeln durchaus mit eigenen Meistern und Genossen bestehen.

Pia spe perhennis vitae hatten sich die Bettziechenweber unter Führung von vier namentlich genannten Männern ihres Gewerbes zusammengeschlossen, dann fand die Bruderschaft 1149 in einer Versammlung auf der *domus civium* Anerkennung: durch den Untervogt und den Untergrafen, zwölf Schöffen, neunzehn *meliores* und den *vulgus*. Darüber wurde eine Urkunde ausgestellt, an der erstmals das Kölner Stadtsiegel hängt⁹⁷⁾. Dreißig Jahre später wurde *fraternitas* – ebenfalls mit dem Stadtsiegel – von den zwei Bürgermeistern an der Spitze der Amtleute der Richerzeche auf deren Beschluß verliehen (Drechslerurkunde). Diese Kompetenz vermochte die Richerzeche bis 1372 aufrechtzuerhalten, wenn auch nicht ohne Konkurrenz des Rates⁹⁸⁾.

Die Bettziechenweberurkunde formuliert mit aller Schärfe bereits den »Zunftzwang«: *ut omnes textorici operis cultores scilicet culcitrarum pulvinarium, qui infra urbis ambitum continentur, sive indigene sive alienigene huic fraternitati... sponte subiciantur*, und sie droht den *obviantes et subire non coacti nolentes* Zwangsmaßnahmen an. Die Drechslerurkunde bringt dergleichen nicht. Mitglied wird man durch Einstandsgebühr. Das gilt sogar für ein *leirkint*. Die Urkunde bezeugt außerdem die Mitgliedschaft von Frauen – diese im Rahmen der Bestimmungen über den Totenpomp. Zum Schutzpatron hat sie sich Johannes Evangelist gewählt. Ein Drechslerpatron ist der Lieblingsjünger aber nie gewesen. Vielleicht ist das Patrozinium zusammen mit der Offenheit der Bruderschaft für Nichtdrechsler (sie zahlen mit 24 Denaren nur ein Sechstel der Aufnahmegebühr eines Drechslers und die Hälfte eines Lehrlings) ein Hinweis auf den *amor Johannis*⁹⁹⁾ und den kultischen Mittelpunkt der Bruderschaft: ein Minnetrinken (in diesem Falle sicherlich am 26. Dezember).

Von Loesch hat bereits klargestellt, daß die Hofrechts- oder Ämtertheorie an den Kölner Stiftungs- oder Bestätigungsurkunden keine Stütze finde¹⁰⁰⁾. Vielleicht nennen auch deshalb die Kölner noch bis weit ins 14. Jahrhundert hinein ihre Zünfte konsequent *fraternitas*, erst danach

96) W. STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. u. 15. Jh. Bd. I (Bonn 1893) 187–198; LAU, 197ff.; W. HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Bonn 1977) 303ff.; MILITZER (wie Anm. 3); DERS., Die Kölner Gaffeln in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jhs., in: RhVjbl. 47 (1983) 124–143.

97) Wie Anm. 91; JAKOBS, Stadtsiegel, 2. u. ö., 15f.; ENNEN-ECKERTZ I 329f. Nr. 1.

98) Wie Anm. 53; HERBORN (wie Anm. 50) 92 Anm. 15; LAU, 141.

99) K. HAUCK, Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jh., in: Studium generale 3 (1950) 616.

100) Zunfturkunden I 49*ff.

Ämter. Direkte erzbischöflich-stadtherrliche Bruderschaftsverleihung ist in Köln jedenfalls nicht bezeugt, wird allerdings sehr spät einmal behauptet¹⁰¹⁾.

Der historische Abstand zwischen der Urkunde für die Bettziechenweber von 1149 und der für die Drechsler von 1180 bemißt sich als fortgeschrittene Paralyse der eidgenössischen Einung. Eine Bruderschaft bilden und mit Recht ausstatten – wie dem Zunftzwang –, dann vor der Bürgerversammlung Bestätigung einholen, ist die Terminologie von 1149 (*fraternitatem conformare – fraternitas a fratribus iure disposita – eam in domo civium confirmatam suscipere*). 30 Jahre später verleiht die Richerzeche den Drechslern auf ihre Bitte Bruderschaft: *petentibus fraternitatem concedere*. Die Grenzen zwischen anerkannter und veranstalteter Bruderschaft sind sicherlich fließend; aber wir halten fest, daß die einzige aus dem 12. Jahrhundert überlieferte Äußerung der Richerzeche ihr Anspruch auf Zunfthoheit ist. Es spricht für sich, daß die städtische Oberschicht und nicht die Stadtherrschaft die Verleihung von Bruderschaftsrecht an sich gezogen hat. Die »Gilde als Form« ist ausgehöhlt durch die Bruderschaft als von der Richerzeche veranstaltete Sozietät.

Die erwähnte Namenliste der Kölner Gilde ist mit anderen Listen von R. Hoeniger¹⁰²⁾ ediert worden, und zwar in der Folge: »Großbürgerlisten« (BL 1.2), Gildeliste (GL), Bürgerlisten der Martinspfarre (BLM I. II mit Fortsetzung III). Die Auswertung der Listen steht bis heute im wesentlichen auf dem Stand von 1904, d. h. der Marburger Dissertation von H. von Loesch¹⁰³⁾.

Ohne seine Argumentation hier nachzuzeichnen, werden folgende Ergebnisse übernommen: die Listen stammen allesamt aus Klein-St. Martin, BL 1.2 und BLM I. II/III sind Grundsteuerlisten, BL 1.2 um 1130/40 (Stammliste; Nachträge laut Hoeniger bis 1170/80), BLM I. II/III um 1159/69 angelegt. Alle diese Listen enthalten bedeutende identische Stammgruppen, es scheinen demnach unterschiedliche Steuern (kirchliche und städtische?) abgezeichnet zu sein. Die sogenannte Gildeliste ist wie BL 1.2 etwa 1130/40 angelegt. Ihre Anordnung ist durchschaubar. Sie ist zunächst keine reine Gildeliste, verzeichnet vielmehr *burscaph et fraternitatem*^{103a)}; statt *fraternitas* steht auch *coifman*, so in den Kolummentiteln und in erklärenden Zusätzen zu einzelnen Namen^{103b)}. Die Liste ist bis etwa 1170 geführt, verzeichnet aber in ihrer Spätzeit für etwa 213 Personen nur noch die Gildezugehörigkeit. So erklärt sich die Dorsualnotiz: *fraternitas mercatorum gilde*. Als Listen über die Neuverleihung von Burschaft dienen nun die (zu diesem Zeitpunkt sonst ausrangierten) Steuerlisten BL 1.2. Wiederum halten Aufschriften die neue Bestimmung fest: *bursgeph/burschaf*. Auch in ihnen kommt gelegentlich noch der Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Gilde vor^{103c)}. Insgesamt haben nur wenige Gildemitglieder keine Burschaft, vier Fünftel erhalten sie gleichzeitig, ein weiterer Teil vorher

101) Vgl. ebd. 59*.

102) HOENIGER II 2, 46ff.

103) VON LOESCH, Kaufmannsgilde, insbes. 12ff.; HOENIGER II 2, 7ff.

103a) HOENIGER II 2, 10.

103b) HOENIGER II 2, 9f.; VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 14.

103c) HOENIGER II 2, 10.

oder nachher. Umgekehrt ist die Zahl der Geburen ohne Gilde aber relativ hoch. In einer ersten Folge (Kolumne I/III^{103d}) stehen nur 65 Gildemitglieder gegen 129 Geburen, wobei außerdem noch 13 Gildemitgliedern (3 davon ganz gestrichen) die Burschaft abgeht. In einer anderen Folge (Kolumne IV/II^{103e}) stehen 201 Geburen 157 Gildemitglieder gegenüber; 31 Gildemitglieder sind nicht Teilhaber an der Burschaft. Es gibt sodann viele Nachträge zu den Kolumnen. Soweit Gilde und Burschaft parallelisiert sind, zählte von Loesch 491 neue Gildemitglieder und 634 neue Bürger. Unklar bleibt vor allem die Bedeutung der Zeichen, nicht zuletzt weil mehr als 20 angewandt sind. Kombination der Zeichen bis zu fünf kommt vor. Es geht vielleicht u. a. um Gebühren, deren Zahlung, Stundung und Teilzahlung. Insgesamt verzeichnet die Liste 704 Gildemitglieder, doch sind zweifellos Personen mehrfach eingetragen, ohne daß sich der Grund sicher ausmachen ließe. Da die Gildeliste wie die Burschaftsliste nur Neuaufnahmen festhält, finden sich enttäuschend wenige sonst aus Zeugenlisten und Schreinskarten bekannte Persönlichkeiten der Zeit wieder. Dafür konnten dank häufiger Herkunftsangaben die Listen gute statistische Grundlagen für die Einstufung der Zuwanderer abgeben. Frauennamen fehlen. Der Zugang würde unter der Annahme einer Führung der Gildeliste über 40 Jahre etwa 18 neue Mitglieder pro Jahr ergeben. Durch Schätzungen in Relation zur Zahl der Grundsteuerpflichtigen in Klein-St. Martin (300 bis 350) kam von Loesch zum Ansatz von 200 bis 300 gleichzeitigen Gildemitgliedern für die Mitte des 12. Jahrhunderts. Bis auf wenige Handwerker, die wahrscheinlich Handel betrieben^{103f}), wurden nur Kaufleute aufgenommen. Daß sie alle auf die »Rechte der Kölner Kaufleute in der Fremde Anspruch machten«¹⁰⁴), ist unwahrscheinlich. Es ist nicht einmal auszumachen, ob die an der Londoner Gildehalle privilegierten Kölner¹⁰⁵) in der Liste verzeichnet sind. Sofern die hohe Mitgliederzahl wirklich von Kaufleuten gestellt wird, läge der Schluß nahe, daß die Gilde jeglichen nennenswerten Handel ihren Mitgliedern vorbehielt, der Detailhandel am Ort im 12. Jahrhundert die Gilde also wesentlich bestimmt hätte¹⁰⁶). Wie die Ausgliederung der Gewandschneider verlaufen ist, weiß man nicht genau¹⁰⁷), und schließlich ist die Gilde spurlos verschwunden.

Die jedenfalls um 1150 noch weitgehende Personengleichheit in Gilde und Gemeinde St. Martin wurde zum Argument für eine Variante der sogenannten Gildetheorie in der Stadtgeschichte: daß nämlich die Kölner Sondergemeinde ihrem Ursprung nach die Gilde gewesen sei. Darüber hinaus hat Kölner Forschung das Vorbild für die Meisterordnung der

103d) VON LOESCH, Kaufmannsgilde, Beilagen 53–56.

103e) Ebd. 56–61.

103f) Ebd. 37f.: es sei sehr wahrscheinlich, daß nur solche Handwerker, die ihr Handwerk nicht ausübten, aufgenommen worden seien.

104) KOEBNER, 215f.

105) Hansisches Urkundenbuch. Bearb. von K. HÖHLBAUM. Bd. I (Halle 1876) 8 Nr. 13. 14; Köln und England. Ausstellung im Histor. Archiv der Stadt Köln. Mai–Juni 1965 (o. O. o. J.) 9ff. Nr. 10 a. b., Abb.; VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 43.

106) So VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 38, 40.

107) VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 45f.; LAU, 128, 218ff.; VON LOESCH, Zunfturkunden I 27*, 55*f., 69; KEUSSEN, I 42.

Bruderschaften auf allen Ebenen in der Gildeverfassung gesucht¹⁰⁸). Die These, daß das Meistersystem aus der Gilde stamme, kann sich auf formale Anhaltspunkte stützen, ist aber substanzial falsch: die Gilde ist egalitär^{108a}) und kooptiert keine *fratres* als Anwärter auf das Meisteramt, anders formuliert: sie kennt keine Gemeinde unter sich.

Die Gilde ist aber älter als die Parochie Klein-St. Martin. Wenn im 12. Jahrhundert das Parochialamt »die Aufnahme der Gildemitglieder [vollzog]«¹⁰⁹) – oder auch weniger scharf: wenn die Gilde in eine Ordnung veranstalteter Bruderschaften integriert war, hatte sie ihr Wesen als Schwurbruderschaft aufgegeben. Trotz der stadtherrlichen Kontrolle durch den *praepositus negotiatorum*, der als »Mittler zwischen Erzbischof und Gilde« gelten darf¹¹⁰), war die Ausgangssituation des 11. oder vielleicht des 10. Jahrhunderts¹¹¹) darin doch sicherlich umgekehrt, daß die Gilde sich ihrem Schwurbruder als ein Hort für den Zulauf in die Stadt anbieten konnte. Das Gemeinte läßt sich an einer Variante des Satzes »Stadtluft macht frei« verdeutlichen: »Wenn ein Unfreier über Jahr und Tag an privilegiertem Ort wohnt, *ita quod in eorum communam scilicet gildam tanquam civis receptus fuerit*, ist er *eo ipso* frei von Hörigkeit.« Die Quelle – es handelt sich um den Traktat des Ranulf Glanville *De legibus et consuetudinibus regni Angliae* von etwa 1180¹¹²) – bringt natürlich keine Aussage über Kölner Verhältnisse des 12. Jahrhunderts. In ihr verhalten sich jedoch *communa* und *gilda* zueinander wie der allgemeine zu einem besonderen Weg¹¹³), der in England im 12. Jahrhundert mit variierendem Gewicht der Gilde vielfach belegt ist – bis hin zur Identität von »portmoot« und »morning-speech«¹¹⁴). Übernahme gesamtstädtischer Aufgaben durch Gilden ist auch im nordfranzösisch-flandrischen Raum erkennbar¹¹⁵). Was es bedeutet, daß die alte Bürgerversammlung auf dem Platz vor dem Kölner Bürgerhaus (Rathaus) 1269 erstmals als *commune colloquium matutinum* bezeichnet wird¹¹⁶), ist wegen der späten Überlieferung allerdings nicht mehr auszuloten. Hingegen könnte durch Ranulf die Parallelisierung von Gilde und Burschaft – sie

108) Vgl. insbes. VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 39ff. und H. PLANITZ, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, in: ZRG GA 55 (1935) 139–141. – Alles Wesentliche dazu in der kritischen Stellungnahme von U. LEWALD, 380–382; vgl. auch JAKOBS, Studien, 50ff.; VON LOESCH, Grundlagen 110, 170.

108a) Vgl. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 6) 208.

109) So KOEBNER, 429.

110) H. MÜLLER (wie Anm. 89); JAKOBS, Studien, 61, 121f.

111) VON LOESCH, Kaufmannsgilde, 43ff.

112) The treatise on the laws and customs of the realm of England commonly called Glanvill, V 5, ed. G. D. G. HALL (London and Edinburgh 1965) 58.

113) Vgl. MICHAUD-QUANTIN (wie Anm. 4), 195 (mit Irrtum auf S. 165).

114) Vgl. N. FRYDE, in diesem Band, S. 215ff.; J. TAIT, The medieval English Borough (Manchester 1936; ND New York–Manchester 1968) 222ff. – Das Siegel der Stadt Gloucester bringt um 1200 die Umschrift: SIGILLVM BVRGENSIVM DE GILDA MERCATORVM GLOUCESTRIE (TAIT 230).

115) H. PIRENNE, Les villes et les institutions urbaines I² (Paris–Bruxelles 1939) 406; vgl. E. ENNEN, Frühgeschichte der europ. Stadt (Bonn 1953; ND 1981) 170.

116) Vgl. Anm. 19 und 20.

kommt in der Form, daß die Gilde den Kostenüberschuß von der *potatio* dem gemeinen Nutz stiftet, auch in St. Omer vor¹¹⁷⁾ – geradezu nach ihren ursprünglichen, im 12. Jahrhundert selbstverständlich überholten Intentionen erklärt werden.

Impulse der Gilde auf das Kölner Gemeindeleben hätten wir nach allem vor dem 12. Jahrhundert zu suchen. Sie nachzuweisen, fehlen jedoch die Quellen. An der Erschließung des Marktviertels, seit dem 10. Jahrhundert unter Hofzins, wird auch die Gilde beteiligt gewesen sein¹¹⁸⁾. Weitere Überlegungen können den Kölner Aufstand von 1074¹¹⁹⁾ und das Auftauchen der Parochie Klein-St. Martin um 1080¹²⁰⁾ zum Ausgang nehmen. *Mercatores opulentissimi* waren Anführer des Aufstandes gegen den Erzbischof Anno. Lampert von Hersfeld, der darüber berichtet, dürfte mit seiner Bemerkung über das Gebaren der Städter *inter vina et epulas* auf die Gildemähler anspielen. Wenn wir annehmen, daß 1074 die Gilde in der *coniurata manus civium*¹²¹⁾ geführt hat, wurde sie auch vom Strafgericht Annos II. betroffen¹²²⁾. Die Parochie Klein-St. Martin, die um 1080 auftaucht, hat aber zur Zeit des Aufstands vielleicht noch nicht existiert. Ihre Anfänge sind ein Problem sui generis¹²³⁾, ihm ist mit einer weiteren Hypothese vielleicht nur schlecht gedient: daß nämlich über die Pfarrfrage in der Beilegung des Konflikts entschieden wurde¹²⁴⁾. Doch gilt unabhängig davon, daß sich die

117) Coutumes de la gilde marchande de Saint-Omer, publ. par G. EPINAS et H. PIRENNE, in: Le Moyen Age 14 (1901) 196 (c. 27).

118) Vgl. JAKOBS, Studien, 75 ff. Die dort S. 76 geäußerte Vermutung, daß der älteste Kölner Markt (bis zum 10. Jh.) innerhalb der Römermauern gelegen habe – im Kirchspiel St. Laurenz –, läßt sich m. E. konkretisieren: die topographischen Voraussetzungen und herrschaftlichen Spuren für einen Straßenmarkt wären im Bereich »Hohe Straße« über »Am Hof« hinunter bis in die »Große Neugasse« gegeben. Auf dieser Linie lagen die Pfalz (der Hof), Kacks (Pranger), Hacht (Gefängnis) und die herrschaftliche Fettwage; vgl. KEUSSEN II 287 (Tafel XVI: Hacht). Die Fettwage (II 309) könnte schon in der Zollurkunde von 1103 gemeint sein (KNIPPING, Reg. Nr. 28). Die Verbindungen zum Rhein hinunter, dann in die Gewerbe- und das Judenviertel nach Süden sowie über die »Hohe Straße« nach Nord und Süd über die Stadt hinaus waren gut.

119) Wie Anm. 80.

120) In der Anm. 15 gen. Namenliste; vgl. auch Anm. 16.

121) Zusatz zu Lamperts Annalen in der Vita Annonis (ed. R. KOEPKE, MGH Scr. XI 493, geschrieben 1104/1105; D. LÜCK, Die Vita Annonis und die Annalen des Lampert von Hersfeld, in: RhVjbl. 37, 1973, S. 117); vgl. JAKOBS, Studien 122; E. ENNEN, 119.

122) Lampert von Hersfeld (wie Anm. 80) 191 ff.

123) JAKOBS, Studien, 109–114.

124) Nicht daß die Pfarrfrage vor dem Anlaß – der Schiffsrequirierung durch Anno II. – direkte Ursache für den Aufstand von 1074 gewesen sei, aber sie könnte geschwelt haben. Um diese Zeit stand die kirchliche Neugliederung der südlichen Vorstadt jedenfalls an: JAKOBS, Studien, 122; vgl. ebd. 97, 103: vor 1059 Gründung des Stifts St. Georg vor dem Südtor der Römerstadt; 1067 (?) Maria Lyskirchen am Rheinufer an St. Georg übertragen (vgl. OEDIGER, Reg. Nr. 970); 1070 Caesariusreliquien an die von Anno errichtete *capella* St. Jakob, die hernach Pfarrkirche in Zuordnung zu St. Georg ist; vgl. E. HEGEL, Die Entstehung des mittelalterlichen Pfarrsystems der Stadt Köln, in: Die Kunstdenkmäler im Landesteil Nordrhein. Beiheft 2: Kölner Untersuchungen (Ratingen 1950) 77 f. Merkwürdig ist die Rolle, die St. Georg, der Heilige und sein Stift, in Lamperts Bericht über den Aufstand spielt: 13. April (Palmsonntag): das Gesicht

sozialen und ökonomischen Ambitionen der Gilde in einer Parochie entfalten konnten und auch tatsächlich entfaltet haben. Schließlich wurden die wirtschaftlichen Interessen der Kaufleute zur Sache der Stadt und interstädtischer Verträge gemacht¹²⁵⁾.

III.

Im 12. Jahrhundert finden Bruderschafts- und Gemeindeleben auch im Spitalwesen zu neuartiger Zusammenarbeit. Eine Bruderschaft beim Kloster Groß-St. Martin hebt sich mit ihren Ansprüchen früh von den zahlreichen Nachfahren im ältesten Kölner Bruderschaftswesen ab, das rechtlich an kirchliche Institute gebunden war¹²⁶⁾. Im Jahre 1142 schlichtete der Erzbischof Arnold I.¹²⁷⁾ einen Streit zwischen der Abtei St. Martin und *laycos fratres*, die der Erzbischof *nostros burgenses* nannte. Diese waren *in orationes et fraternitatem monachorum* aufgenommen worden und hatten aus ihren Mitteln, aber auf abteilichem Grund, eine *hospitalis domus* errichtet. Das wird nur einige Jahre zurückgelegen haben. Nun fordern sie, daß der *provisor* des Spitals einer der *laici fratres* sein soll. Der Erzbischof sagte deutlich, daß ihm die Einsicht in solche Forderung abgehe, ein Mönch Provisor sein müsse. Aber der Abt – allerdings nach Beilegung einer *controversia* – sei einverstanden, einen Laien als Provisor unter seiner Oberaufsicht zu bestallen. Dann erließ Arnold I. ein interessantes Spitalstatut, das »die erste nachweisbare bürgerschaftliche Einflußnahme auf ein Spital« bezeugt¹²⁸⁾.

Eine im Kloster St. Martin angefertigte, nicht vollzogene Urkunde auf den Namen des Erzbischofs Arnold II. (von 1155)¹²⁹⁾ nahm sich des Spitals erneut an. Die Urkunde erwähnt ein ganz altes verfallenes Hospital »am Altermarkt«, das mit seinen Erträgen einem anderen Hospital (sicherlich der Neugründung laut Urkunde von 1142) *in porticu* der Abtei (das ist ebenfalls am Altermarkt) geschenkt, von den Mönchen neu eingerichtet, dann im Stadtbrand von 1150¹³⁰⁾ zerstört und nun in einer *secundaria restauratione* von den Mönchen wieder eingerichtet worden sei. Wir lassen auf sich beruhen, daß die – wohl zur Vorlage in Rom

eines Fremden, von den Bürgern als Vertreibung des Bösen – in Gestalt eines Raben – durch St. Georg erklärt (Lampert a. a. O. 193); 23. April (Georgstag): der Erzbischof predigte nach der Messe in St. Georg vor dem Volk und mahnte, das bevorstehende Unheil durch Buße abzuwenden. Am selben Tag brach der Aufruhr los (a. a. O. 187f.); 26. April Friedensverhandlung: der Erzbischof lud nach der Feier des Hochamts in St. Georg alle Schuldigen *episcopali banno ad satisfactionem*; sie zogen barfuß und in wollenen Gewändern heran, wurden dann auf den nächsten Tag zum Dom geladen, um *secundum canonum scita* Buße auf sich zu nehmen (a. a. O. 191f.).

125) E. ENNEN, 140ff.; JAKOBS, Stadtsiegel, 19ff.

126) MIES (wie Anm. 10) 45ff.; über das Spital bei St. Martin vgl. MIES, 20ff.; REICKE (wie Anm. 13) I 200ff.; VON LOESCH, Grundlagen, 184ff.

127) ENNEN-ECKERTZ I 525ff. Nr. 58; zum Datum vgl. KNIPPING, Reg. Nr. 408.

128) Vgl. REICKE (wie Anm. 13) I 200ff.; Zitat 202.

129) ENNEN-ECKERTZ I 545f. Nr. 70 von 1155; zum Datum vgl. KNIPPING, Reg. Nr. 607.

130) *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ (wie Anm. 64) 87.

angefertigte Urkunde¹³¹⁾ – die Eigenleistung des Klosters betont und die Verdienste der *burgensium honoratiores... sub quorum cura et ipsa domus habebatur*, auf die Abtretung reduziert. Auch diese *burgenses honoratiores* waren in die Gebetsbruderschaft des Klosters aufgenommen worden. Unter den namentlich genannten finden wir Mitglieder der damals führenden Familien, die Ahnen der Geschlechter Scherfgin, Grin, Raitze und Parfuse¹³²⁾. Von zwei Spitälern ist in der Folgezeit nie mehr die Rede¹³³⁾. Zum Jahre 1235 erfahren wir dann beiläufig, daß die *provisio* des Hospitals *in foro s. Brigide* den *officialibus s. Brigide* übertragen worden sei¹³⁴⁾. Die Parochie, mit deren Errichtung der pfarrechtliche Wildwuchs des Marktviertels in Abgrenzung zu Klein-St. Martin auffallend rational bereinigt wurde, könnte um 1150 entstanden sein¹³⁵⁾. Der personellen Verflechtung von Spitalbruderschaft und Parochialämtern in der Frühgeschichte der Pfarrei St. Brigida hatte die Abtei St. Martin wohl nicht lange etwas entgegensetzen.

*

131) Privileg Hadrians IV. für das Kloster St. Martin (JAFFÉ-LOEWENFELD, Regesta pontificum Romanorum II Nr. 10394; ENNEN-ECKERTZ I 548ff. Nr. 72), in das die Angelegenheit sicherlich mittels der Urkunde von 1155 gebracht worden ist.

132) Als Stammväter bzw. Mitglieder erster oder zweiter Generation späterer Geschlechter oder herausragender Familien im 12. Jh. sind bekannt: *Richolfus magnus* = der Ältere = Scherfgin: F. LAU, Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325, in: MStAK 26 (1895) 139–41; L. VON WINTERFELD, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400 (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 16. Lübeck 1925) 47f.; STRAIT 110f., 125, 130. Ein Konrad *Serfwin / Scerfwin* steht in der Gildeliste und in BL 2 (HOENIGER II 2, 24, 48), die Familie ist im Besitz von Verkaufsständen. Mitgliedschaft in der Richerzeche ist erst lange nach 1200 nachweisbar; vgl. HERBORN (wie Anm. 50) 121f.: 1271/72. *Richwinus Canus et Herimannus frater eius, Uogul filius ipsius Herimanni* = Canus / Grin: F. LAU, in: MStAK 25 (1894) 378–81; VON WINTERFELD, Handel, 26–30; K. SCHULZ (wie Anm. 54) 159f.; STRAIT, 94, 107–110. In der Tabelle bei STRAIT 124/25 wäre auf die Verbindung von »9. Canus« mit »18. Grin« hinzuweisen. Rigwin Grin (vgl. VON WINTERFELD 27) hat Verkaufsstände, ein Gottfried ist um 1190 Amtmann von St. Laurenz. *Marcman Hoiger* = de Hoie (Huy a. d. Maas): R. HOENIGER, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns u. d. Rheinlande. Zum 80. Geburtstag G. von Mevissens (Köln 1895) 265f., Anm. 1–3; K. SCHULZ, 160–162; STRAIT, 88–90. *Marcman* ist Mitglied des Amtleutekollegiums von St. Martin (HOENIGER I 18: Mart. 1 IV 11; 24f.: Mart. 2 I 20). Gildemitgliedschaft Emelrichs (HOENIGER II 2, 49; STRAIT 89 Anm. 54; HOENIGER, Richerzeche, 266), Verkaufsstände. *Gerardus Niger*: HOENIGER, Richerzeche 257; K. SCHULZ, 158; STRAIT, 95f. Ein *Albertus Niger* ist Amtmann von St. Martin (1142/56: HOENIGER I 25: Mart. 2 I 20). *Herimannus filius Razonis* = Raitze: LAU, in: MStAK 26 (1895) 137f.; HOENIGER, Richerzeche, 261f.; VON WINTERFELD, Handel, 10; K. SCHULZ, 158f.; STRAIT, 103ff. Razo war Gildemitglied (HOENIGER II 2, 54) und Ministeriale von St. Pantaleon, Hermann wiederum Ministeriale von St. Pantaleon. *Richolfus Sparwere*: SCHULZ 166f. (Stammvater der Parfuse?). Er oder sein Sohn Richolf könnte identisch sein mit Richolf *de s. Brigida* 1155 (vgl. Anm. 135).

133) Die Spitäler sind zusammengeblieben. Eine Schenkung von 1238 zeigt wohl an, was aus ihnen geworden ist: die Damen *super Hospitale manentes* und die *pauperes inferius* erhalten jeweils die Hälfte (ENNEN-ECKERTZ II 189 Nr. 190; vgl. auch ebd. 155 Nr. 154).

134) ENNEN-ECKERTZ II 155 Nr. 154; KEUSSEN I 102f.

135) 1155 (?) erscheint wohl einer der Spitalbrüder als *Richolfus de s. Brigida* (vgl. Anm. 132 am Schluß) in einer Zollurkunde für Kornelimünster: L. KORTH, Urkunden aus dem Stadtarchiv von Köln, in:

Die Geschichte der Bruderschaften ist ein brauchbares Kriterium zur Gliederung der kommunalen Bewegung in Köln:

1. Phase: Impulse der Gilde. Sie werden in eine Parochie mit Gebietshoheit überführt. Der Effekt ist die nachhaltige Eliminierung der Schwureinung.
2. Phase: sie steht ganz im Zeichen der Parochie und der Ausbildung freiwilliger Gerichtsbarkeit.
3. Phase: Mediatisierung der Parochianen durch Amtleutebruderschaften und Formierung der Richerzeche, die sich bruderschaftlich legitimiert, wenngleich Einheirat^{135a)} erforderlich wird.

Erste Konkurrenz ersteht der Richerzeche im Rat des 13. Jahrhunderts. Über die Anfänge des Rates sind schon »so viele verschiedene Ansichten ausgesprochen worden, wie es der Mangel an allen bezüglichen Nachrichten überhaupt zuließ«. Dieser Stoßseufzer steht nicht etwa in dem jüngsten Versuch, den Anfängen des Rats auf die Spur zu kommen, sondern in F. LAUS Verfassungsgeschichte von 1898¹³⁶⁾. Das eine urkundliche Zeugnis für *consules* im Jahre 1216¹³⁷⁾ ist allerdings äußerst dürftig. Immerhin heißt es in dem Klagepunkt klipp und klar, daß Engelbert einen Rat unterdrückt habe¹³⁸⁾, eben weil die Stadt nicht *de consilio non iuratorum* regiert werden sollte. B. BERTHOLD, die sich zuletzt an der Problematik versucht hat¹³⁹⁾, folgt im wesentlichen Lau, nur wird seine Konzeption klassenkämpferisch zugespitzt auf den Konflikt der *fraternitates* mit dem Schöffengericht^{139a)}. Caesarius von Heisterbach berichtet darüber in der *Vita Engelberti*¹⁴⁰⁾, der Erzbischof habe einen Streit zwischen den

AHVNr 41 (1884) 101–103. Die Urkunde wirft diplomatische Probleme auf, ist aber kaum wesentlich später anzusetzen und am wenigsten in der Zeugenliste anfechtbar; vgl. JAKOBS, Stadtsiegel, 15f., Anm. 52. Ob *de sancta Brigida* die bloße Kirche oder bereits die Pfarrei meint, ist allerdings nicht sicher zu entscheiden; JAKOBS, Studien 98, 114.

135a) E. ENNEN, 127. – Ich hatte die Formierung der Richerzeche ursprünglich als eine 4. Phase angesetzt, rücke sie nach Kenntnis von der Studie M. GROTENS (vgl. unten, nach Anm. 142) aber nahe an Phase 3.
136) LAU, 99, Anm. 2.

137) Westfälisches Urkunden-Buch Bd. III. Bearb. von R. WILMANS (Münster 1871) 892 Nr. 1702. LAU, 98, hielt die *consules* für Ratsherren; H. M. KLINKENBERG (wie Anm. 54) 101ff. denkt wegen der Reihenfolge (*iudex, consules, scabini* statt der später eingespielten *scabini, consules*) an die Bürgermeister der Gesamtstadt, und ihm folgt E. ENNEN, 154.

138) Großer Schied I 43, ENNEN-ECKERTZ II 385 Nr. 384.

139) B. BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung und innerstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jh., in: Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jhs., hrsg. von B. TÖPFER (Berlin 1976) 229–287, insbes. 231f., 243ff.; LAU, 98ff.

139a) Deshalb stellte sie die Mitgliedschaft von Schöffen im Rat bis zum Ende des 13. Jhs. in Frage (S. 248f.); vgl. aber LAU, 98f., Anm. 3.

140) III 37, ed. F. ZSCHAECK, Leben, Leiden und Wunder des hl. Engelbert, Erzbischofs von Köln, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach. Hrsg. von A. HILKA, Bd. III (Bonn 1937) 305. Der »Held« dieses Wunders am Grabe Engelberts ist ein *pellifex* Erwin, der in der Aktion Engelberts seinerzeit vier Mark gezahlt haben soll.

Schöffen und den *fraternitates* – Lau übersetzt: Zünfte¹⁴¹⁾ – beizulegen sich bemüht und, als die »Bruderschaften« sich weigerten, von ihnen 4000 Mark eingetrieben. Berthold motiviert den Konflikt aus der Notlage des Erzbischofs, der nach dem langen Kölner Schisma von 1205 bis 1216 Unsummen zur Tilgung der erzstiftischen Schulden habe aufbringen müssen und der »sein« Schöffenkollegium als Eintreibungsbehörde eingesetzt habe. In den *fraternitates*, die den Widerstand trugen, sieht sie die Zünfte und nichtpatrizische und möglicherweise auch patrizische Mitglieder der Amtleutekollegien der Sondergemeinden, die gemeinsam agierten, geführt von einer wirtschaftlich potenten Oberschicht, die nunmehr den Ausschluß von der Richerzeche und vom Schöffenkolleg durch Schaffung des Rates und damit einer städtischen Behörde für ein neues Patriziat zu kompensieren trachtete¹⁴²⁾. Man kann wohl auch fragen, ob das Ansehen der *divites* nicht in dem Maße bei den Parochianen, Amtleutekollegien und Zünften fragwürdig wurde, in dem sie die einst selber oder zumindest vorbildlich und wohl auch hauptsächlich getragenen Sonderlasten (1159, 1174, Thronstreit seit 1198) aufteilen mußten oder wollten. Unabhängig von der unklaren Ratsfrage signalisiert der Streit von 1216, daß die kommunale Bewegung darin an ihr Ende gelangt ist, daß Amtleute, Schöffen und Richerzeche, wenngleich auch zuvor nicht konkurrenzlos untereinander, nun der Stadtherrschaft gegenüber nie mehr geschlossen agieren werden. Sozialgeschichtlich bedeutet erst dieses Ende Geschlechterherrschaft.

141) LAU, 99 Anm. 1. VON LOESCH, Zunfturkunden I 47*, schließt u. a. aus dem Bericht des Caesarius auf durchgebildete Zunftverfassungen für die stärker besetzten Gewerbe; Stellungnahme zu seinen weiteren Anhaltspunkten bei BERTHOLD (wie Anm. 139) 240f.

142) BERTHOLD (wie Anm. 139) 231 f., 240 ff.; E. ENNEN, 154.

Zwei wichtige Arbeiten sind nachzutragen: Wolfgang PETERS, Die Gründung des Benediktinerinnenklosters St. Mauritius. Einige Beobachtungen zu den Beziehungen zwischen Geistlichkeit, Bürgertum und Stadtgemeinde in Köln im 12. Jh., in: JKGv 54 (1983) 135–166; Manfred GROTEN, Die Kölner Richerzeche im 12. Jh. Mit einer Bürgermeisterliste (demnächst in: RhVjbl. Herr GROTEN hat mir in dankenswerter Weise sein Manuskript ausgeliehen). PETERS interpretiert den Schied Arnolds I. von 1144 (KNIPPING, Reg. n. 418), der einen Streit zwischen dem Kölner Bürger Hermann und dem Abt von St. Pantaleon betr. Rechte an St. Mauritius schlichtet. Die Mitwirkung der *senatores* (Schöffen) war dabei besonders zu würdigen. An den Schluß seiner umsichtigen Gedankenführung stellt der Autor gleichsam als kleine Sensation die Interpretation eines Befundes, der bislang überhaupt nicht bemerkt worden ist: links neben dem in heraldischem Sinne rechts befindlichen Rest des Siegels Arnolds I. zeigt die bischöfliche Urkunde etwa an der Stelle, wo normalerweise das bischöfliche Siegel angebracht wurde, ein Loch, das zweifellos ebenfalls zur Anbringung eines Siegels benutzt worden, nun aber »leer« ist. In der Corroboratio angekündigt wird nur das bischöfliche Siegel. Die Befestigung des (durchgedrückten) Siegels war äußerst exzentrisch geraten, und daraus, aber vielleicht auch aus der Art des Loches, das allem Anschein nach nicht durch Kreuzschnitt gewonnen worden war und deshalb dem kopflastigen Siegel nicht den nötigen Halt geben konnte, erklärt sich sein Abfallen besonders gut. Daß das abgefallene Siegel das Stadtsiegel gewesen sein müsse, begründet PETERS mit den Radiendurchmessern einer Wölbungsspur auf dem Pergament. Dabei handelt es sich aber keineswegs um den sonst üblichen Fleckabdruck des Doppelrandes vom Stadtsiegel (vgl. JAKOBS, Stadtsiegel, S. 18f.), vielmehr um einen Wulst im Pergament, der auf der

Schauseite nach vorne gewölbt, auf der Rückseite also als »eingedrückt« ertastet und auch gesehen werden kann. Diese Wölbung ist nicht selten bei durchgedrückten Siegeln anzutreffen. Sie wird sicherlich schon durch die Wärme angeregt, die sich bei der Besiegelung auf das Pergament überträgt. Die Wölbung ist natürlich immer größer als das Siegel. (Ein gutes Vergleichsbeispiel fiel mir mit der Urkunde Arnolds II. für St. Gereon von 1155 in die Hände: KNIPPING, Reg. n. 606; Hist. Archiv der Stadt Köln, St. Gereon n. 3.)

Damit berühre ich schon das Ergebnis der jüngsten Forschung über die Richerzeche. Als Sensation gefaßt, lautet es: Verleihung des Bruderschaftsrechts der Richerzeche durch den Erzbischof Friedrich I. mitsamt dem Recht zur Führung des Siegels, das zum Stadtsiegel wurde, in den Jahren 1114/1119. Die Siegelfrage lasse ich auf sich beruhen. Hohen Respekt verdient indessen der methodische Schritt, mit dem GROTEN uns auf einen Schlag eine lange Liste von gesamtstädtischen Kölner Bürgermeistern des 12. und frühen 13. Jhs. liefert. Von ihnen kannte man bislang nur die 15 Namen, die in der Drechslerurkunde überliefert werden. Die Liste der Bürgermeister erreicht aber nun die Zahl, die man angesichts des jährlichen Wechsels der zwei Meister für 70 Jahre erwarten darf: 140. Es sind die Männer, die in den Schreinskarten als *domini* erscheinen. Daß Richerzeche und gesamtstädtische Bürgermeister zusammengehören wie Ei und Henne, steht außer Frage – aber sind die sechs *domini* der ältesten Schreinskarten (allen voran der 1135/42 als verstorben verzeichnete Waldo) bereits notwendig gesamtstädtische Bürgermeister gewesen? Vier von ihnen sind hohe Ministerialen (94 Konrad, 117 Richwin Canus, 128 Waldo, 131 Werner) und zwei von ihnen (34 Vogelo, 108 Otto) *magistri civium* von Sondergemeinden gewesen. Der *Dominus*-Titel erklärt sich als mit dem Adel konkurrierende Ambition, und deshalb wäre ich vorsichtig mit der Unterstellung von Regeln ohne Ausnahmen für Übergangszeiten. Aber daß die Richerzeche mit ihren *domini*, den jährlich wechselnden Bruderschaftsmeistern, entschieden früher als 1180 entstanden ist, daß sie auf der *domus divitum* (1135/59; vgl. oben, S. 292) tagte, steht nunmehr außer Frage. Der Eindruck, daß in der Stadt Köln unter dem Erzbischof Arnold I. Entscheidendes passiert ist, verdichtet sich immer mehr. Auf diesen Befund ist eine lange und verdiente Forschung nun fraglos umzustellen. Das sollte in Ruhe und als Arbeit am Thema »Bruderschaft und Gemeinde« geschehen.

ABKÜRZUNGEN UND MEHRFACH ZITIERTE WERKE

AHVNr_h = Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein.

K. BEYERLE, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: ZRG GA 51 (1931) 318–509.

Die Amtleutebücher der kölnischen Sondergemeinden. Hrsg. von Th. BUYKEN und H. CONRAD (Weimar 1936).

E. ENNEN, Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft. Bd. 1. Hrsg. von H. KELLENBENZ unter Mitarbeit von K. VAN EYLL (Köln 1975) 87–193.

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Hrsg. von L. ENNEN und G. ECKERTZ, Bd. I. II. (Köln 1860. 1863, ND Aalen 1970).

M. GROTEN, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter (Bonn 1980).

Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts. Hrsg. von R. HOENIGER. Bd. I. II 1.2 (Bonn 1884/88. 1893. 1894).

H. JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen. Hrsg. von B. DIESTELKAMP (Städteforschung. Reihe A. Bd. 11. Köln–Wien 1982) 14–54.

–, Eugen III. und die Anfänge europäischer Stadtsiegel (Köln–Wien 1980).

–, Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Köln, das Reich und Europa (MStAK. Hrsg. von H. STEHKÄMPER. 60. Heft. Köln 1971) 49–123.

JKGv = Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins.

H. KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Bd. I. II (Bonn 1910).

KNIPPING, Reg. s. Regesten.

R. KOEBNER, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (Bonn 1922).

F. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Bonn 1898, ND Amsterdam 1969).

U. LEWALD, Köln im Investiturstreit, in: Investiturstreit und Reichsverfassung. Hrsg. von J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen XVII. 1973) 373–393.

MStAK = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 1: Bearb. von F. W. OEDIGER. Bd. 2: Bearb. von R. KNIPPING (Bonn 1954/61. 1901).

RhVjbl. = Rheinische Vierteljahrsblätter.

Collectanea F. STEINBACH. Hrsg. von F. PETRI und G. DROEGE (Bonn 1967).

P. STRAIT, Cologne in the twelfth century (Gainesville/Florida 1974).

H. VON LOESCH, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, in: ZRG GA 53 (1933) 89–207.

–, Die Kölner Kaufmannsgilde im zwölften Jahrhundert, in: WZ Erg.-Heft 12 (Trier 1904).

–, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bd. I. II (Bonn 1907).

WZ = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.